Die Teilnahme am Selbstmord und ihre Behandlung im schweizerischen Strafgesetzentwurf.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Otto Böckli

Rechtsanwalt aus Frauenfeld, Schweiz.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Meiner lieben Braut Clärly Ammann
in Ermatingen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545822_0090

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung. Der Selbstmord.

§ 1. Vorbemerkungen und Geschichtliches 1
§ 2. Die rechtliche Irrelevanz des Selbstmordes 7
§ 3. Begriff des Selbstmordes 18

II. Die sogen. Teilnahme am Selbstmorde.

A. De lege ferenda.
§ 4. Allgemeines 21
§ 5. Eigentliche Tötung und Teilnahme am Selbstmord 23
§ 6. Anderweitige Beteiligung am Selbstmord, insbesondere ihre Deliktsnatur 26
§ 7. Umfang der Strafbarkeit und die Strafdrohung 33
§ 8. Das amerikanische Duell 37
B. Im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.
§ 9. Subjekt und Objekt des Verbrechens nach Art. 66 40
§ 10. Tatbestandserfordernisse und Strafe 46

Literaturverzeichnis.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Das Subjekt des Verbrechens. Im Gerichtssaal Bd. 76. Stuttgart 1910.

Binding, Der objektive Verbrechenstatbestand in seiner rechtlichen Bedeutung. Im Gerichtssaal Bd. 76. Stuttgart 1910.

Binding, Die Formen des verbrecherischen Subjektes. Im Gerichtssaal Bd. 78. Stuttgart 1911.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Leipzig 1907.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. Leipzig 1902.

Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme. Berlin 1890.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1836.

Goltdammer, Über die Strafbarkeit des sogen. amerikanischen Duells. In Goltdammers Archiv Bd. 13. Berlin 1865.

Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden. Diss. Berlin 1899.

Hafter, Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Bern 1908.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 1. Bonn 1881.

Hälschner, System des preußischen Strafrechts. Teil 1. Bonn 1858.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Braunschweig 1857.

Heimberger, Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebung und Literatur von Schwarzenberg bis Feuerbach. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. Teil 2, Berlin und Stettin 1826; Teil 3 1830.

Hepp, Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. Heidelberg 1827.

Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. 3. Berlin 1830.

Jost, Das Recht auf den Tod. Diss. Göttingen 1895.

Köstlin, System des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil. Tübingen 1885.

v. Lilienthal, Der Stooßsche Entwurf. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 15. Berlin 1895.

Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? In Goltdammers Archiv Bd. 6. Berlin 1858.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig 1912.

Mittermaier, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden usw. In Goltdammers Archiv Bd. 9. Berlin 1861.

v. Obstfelder, Teilnahme am Selbstmord. Diss. Göttingen 1896.

Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz. Berlin 1890.

Rittler, Ist Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nach österreichischem Recht strafbar? In der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht Bd. 13. Bern 1900.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.

Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. Leipzig 1869.

Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmorde. Göttingen 1824.

Stooß, Bericht über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Teil 1 1899, Teil 2 1901.

Stooß, Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Basel und Genf 1893.

Stooß, Motive zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Basel und Genf 1893.

Stooß, Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven. Bern 1894.

Stübel, Über die Natur der Handlungen usw. Im Neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. 9. Halle 1827.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Bd. 2. Halle 1823.

Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bern 1894 — 1. u. 2. Lesung, Bern 1896.

Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen, herausgegeben von G. v. Wächter. Leipzig 1881.

Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts. Teil 1, Stuttgart 1825; Teil 2 1826.

Wächter, Revision der Lehre von dem Selbstmord. Im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Halle 1828.

Wellauer, Der Selbstmord, insbesondere Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. Diss. Bern 1896.

Abkürzungen.

GA. = Goltdammer, Archiv für Strafrecht.
GS. = Gerichtssaal, Zeitschrift für volkstümliches Recht.
HH. = v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts.
NA. = Neues Archiv des Kriminalrechts.
VE. = Vorentwurf.

I. Einleitung. Der Selbstmord.

§ 1.

Vorbemerkungen und Geschichtliches.

Die Kardinalfrage in unserer Untersuchung ist die Frage nach der juristischen und kriminalpolitischen Möglichkeit und Notwendigkeit einer Bestrafung des Selbstmordes. Hat er Verbrechensnatur, so ist auch eine schuldhafte Beteiligung daran notwendig Gegenstand strafrechtlicher Bestimmungen. Es müßten für die Teilnahme am Selbstmord die gewöhnlichen Teilnahmebestimmungen Platz greifen. Dann würde sie aber kaum eine Besonderheit darstellen und nicht Interesse genug bieten, um eine spezielle Behandlung zu rechtfertigen. Ganz anders verhält es sich jedoch, wenn der Selbstmord nicht unter das Strafgesetz fällt. In diesem Falle ergibt sich die Aufgabe, zu untersuchen, ob nicht vielleicht doch dritte daran irgendwie Beteiligte strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden sollten.

Das Selbstmordthema war schon sehr oft und sehr früh Gegenstand der Diskussion. Wie natürlich war der Standpunkt zu verschiedenen Zeiten verschieden. Um die Ansichten der Gegenwart aus ihrer Entwicklung heraus zu verstehen, darf man nicht versäumen, der Geschichte, wenn auch nur in den Hauptzügen, nachzugehen. Dabei muß hier allerdings größtenteils auf Wächters „Revision der Lehre von dem Selbstmord" abgestellt werden.[1])

Mit theoretischen Fragen über den Selbstmord beschäftigten sich eingehend zuerst griechische Philosophen. Allerdings erzählt schon das Alte Testament von Selbstmordfällen, doch ohne

---

[1]) Wächter, Revision der Lehre von dem Selbstmord, im NA. Bd. 10, Halle 1828, S. 72ff.

daran irgendwelche Meditationen zu knüpfen. Nur sehr wenig Stellen verlieren ein paar Worte darüber, die einen für, die andern gegen den Selbstmord; aber wir wissen nicht, wie sich die Hebräer im allgemeinen dazu gestellt haben. Noch weniger erhalten wir darüber Kunde von Phöniziern und Äpyptern. Desto zahlreicher sind die griechischen Überlieferungen. Viele der großen Denker, deren Geist wir heute noch bewundern, haben sich einläßlich über diese seltsame Tat ausgesprochen. Plato und seine Schüler, von denen vor allem Aristoteles zu nennen ist, verweigern dem Selbstmord ihre Billigung. Es ist ein gewaltsamer Eingriff in die Bestimmungen des Schicksals, feige Furcht vor einem Übel. Aus mehr philosophischen Gründen verwirft ihn Epikur. Diesen verschiedenen Richtungen gegenüber verteidigen den Selbstmord die Angehörigen der stoischen Schule, so Zeno, der sich auch durch seine Tat dazu bekennt, Epiktet und andere mehr. Es liegt wohl ganz in der Konsequenz ihrer Lehre.

Während sich die Philosophie reichlich in Wort und Schrift auf das Selbstmordthema einließ, schweigt sich das Recht, das uns hier eigentlich allein interessiert, darüber aus. Zwar wird uns von attischen Gesetzen berichtet, welche verhängt hätten, daß, wer sich töten wollte, die Obrigkeit unter Angabe der Gründe um Erlaubnis angehen mußte. Ist diese Kunde an sich auch ziemlich sicher, so ist es doch nicht der Charakter dieser Bestimmung. Die einen legen ihr nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift bei; andere begründen sie mit der rechtlichen Stellung des griechischen Bürgers dem Staate gegenüber. Jeder Bürger ist ihm verpflichtet, und nur mit seiner Einwilligung kann er sich von dieser Verpflichtung lösen. Darnach ist so viel sicher, daß die Tat an und für sich nichts Schändliches war, wenn sie sogar von seiten des Staates erlaubt wurde.

Auf Schritt und Tritt begegnen wir dem Selbstmord in der Geschichte Roms, weniger zur Zeit der Könige[2]) und den Anfängen der Republik, aber hauptsächlich zur Kaiserzeit, wo die

[2]) Die Sage meldet freilich, daß sich unter Tarquinius Priscus viele das Leben genommen hätten, um dem Frondienst für den Kloakenbau zu entgehen.

römische Kultur ihre höchste Blüte erreicht oder schon den Schritt zur Dekadenz getan hatte. Auch hier sind es wieder in erster Linie Philosophen, die sich damit befaßt haben, vielleicht unter dem Einfluß griechischer Lehre. Ein bedeutender Verteidiger erstand dem Selbstmord in Seneca. Aber auch andere, Redner und Schriftsteller, führen uns bald diese, bald jene Person als Selbstmörder vor Augen, sehr oft mit lobenden Bemerkungen. Ziemlich häufig tun dies Cicero (z. B. de officiis I, 31) und Tacitus (Annales II, 63). Zwingen also diese Beispiele edler Römer (Cato, Scipio u. a.) und die Zeugnisse der Schriftsteller zur Annahme, daß der Selbstmord in Rom das Volksempfinden nicht verletzte, so wird das durch das positive Recht bestätigt. Bis zur ersten Kaiserzeit war der Selbstmord nicht sehr häufig und entsprang meist schlichter alter Römertugend. Das Gesetz setzte deshalb keine Strafe für ihn fest. Als dann unter der überfeinerten Kultur und der morallosen Herrschaft gewisser Imperatoren die Zahl der Selbstmorde in dem Maße zunahm, wie die edlen Motive abnahmen, da trat allmählich eine Änderung ein. Seit Hadrian kommen gesetzliche Bestimmungen auf. Aber der Selbstmord wird auch jetzt noch nicht zum Verbrechen. Er bleibt nach wie vor unverboten. Für den Sklaven ist es ausdrücklich gesagt (l. 9 § 7 D. de peculio 15, 1). Gilt dies für den im Eigentum seines Herrn stehenden Sklaven, so muß es noch weit eher Geltung haben für den freien römischen Bürger (darüber s. auch l. 3 D. de bonis eorum qui ante sententiam 48, 21!). Wenn aber als Strafe Vermögenskonfiskation über einen Verbrecher verhängt ist, so schützt der Selbstmord nicht vor Vollzug (l. 3 § 3 D. de bonis eorum 48, 21). Die Güter dürfen jedoch nur eingezogen werden, wenn der Selbstmörder schon gerichtlich belangt oder auf der verbrecherischen Tat ertappt worden ist. „Qui rei postulati vel qui in scelere deprehensi metu criminis imminentis mortem sibi consciverunt, heredem non habent“ (l. 3 D. de bonis eorum 48, 21). Wer als Angeklagter Hand an sich legt, von dem nimmt man an, daß er sich „ob conscientiam admissi criminis“ getötet habe. Ohne weiteres wird die Konfiskationsstrafe vollzogen. Aber auch diese Präsumtion kann umgestoßen werden durch die

Wahrscheinlichkeit irgendeines anderen Beweggrundes (taedio vitae vel impatientia alicuius doloris coactus) oder durch den Nachweis, daß der Selbstmörder das ihm zur Last gelegte Verbrechen gar nicht begangen hat. Eine widerrechtliche Tat ist der Selbstmord nur für die Soldaten. „Qui se vulneravit alias mortem sibi conscivit, imperator Hadrianus rescripsit, ut modus eius rei statutus sit, ut si impatientia doloris aut taedio vitae aut morbo aut furore aut pudore mori maluit, non animadvertatur in eum, sed ignominia mittatur, si nihil tale praetendat, capite puniatur“ (l. 6 § 7 D. de re militari 49, 16).

Einen rechtshistorisch entscheidenden Schritt, der lange nachwirken sollte, tat dann die Kirche. Während der Selbstmord anfänglich unter gewissen Umständen noch der christlichen Moral entsprach, z. B. wenn er von einer Jungfrau verübt wurde, um der Entehrung zu entgehen, kam man nach und nach von jeder Entschuldigung ab. Auf dem Concilium Aurelianense im Jahre 533 wurde dem Selbstmord endgültig und in jeder Form das Verdammungsurteil gesprochen. Dieses wurde wiederholt, und zwar noch schärfer auf den Synoden von Braga und Auxerre. Was hier aufgestellt wurde, ging im großen und ganzen in das Decretum Gratiani über. Der Selbstmord hatte den Charakter eines religiösen Verbrechens angenommen, das mit Versagung des christlichen Begräbnisses und etwa der Exkommunikation geahndet wurde. „Si non licet privata potestate alicui hominem occidere innocentem, cuius occidendi licentiam lex nulla concedit, profecto etiam qui se ipsum occidit homicida est, et tanto fit nocentior, cum se occiderit, quanto innocentior in ea causa fuit, qua se occidendum putavit“ (c. 9 C. XXIII qu V), und „Placuit, ut hi, qui sibi ipsis voluntarie aut per ferrum aut per venenum aut per precipitium aut per suspendium vel quolibet modo inferunt mortem, nulla pro illis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadavera deducantur“ (c. 12 C. XXIII qu V). Dabei blieb es. Im Laufe des 19. Jahrhunderts übernahm dann meist der Staat die Sorge für die Bestattung und verlangte sie ordnungsgemäß auch für den Selbstmörder (schweizerische Bundesverfassung Art. 53). Damit wurden die kirchlichen Satzungen bedeutungslos.

Obwohl das deutsche Strafrecht dem römischen und dem kanonischen Rechte, die seiner Zersplitterung Einhalt geboten, viel zu danken hat, basiert es doch in der Hauptsache auf germanisch-deutschen Rechtsgedanken und -begriffen. Notwendigerweise muß man also in der Strafrechtsgeschichte auf unser urwüchsiges Recht zurückgehen. Aber gerade in bezug auf den Selbstmord entzieht es sich uns. Es ist wahrscheinlich, daß es sich hierin gar nicht betätigt hat. In der späteren Entwicklung scheint sich aber doch die Praxis auch damit befaßt zu haben. Wenigstens wird er vom Sachsenspiegel im 2. Buch Art. 31 in einer kurzen Bemerkung erwähnt.[3]) Erst unter kirchlichem Einfluß trat der Selbstmord offensichtlich in den Kreis des Rechts. In der Folge haben sich dann auch die deutschen Strafgesetzbücher seiner angenommen, so die Bamberger Halsgerichtsordnung von Johann zu Schwarzenberg (1507). Art. 160 sagt: „Item wenn ein man beclagt und in recht gefordert, dadurch so er überwunden den todt verschuldt, oder aus forchtem seiner misshandlung sich ertödt, der sol nit erben haben, wo sich aber einer ausserhalb obgemelter ursachen sunder auss kranckheyt seynes leybs oder gebreckligkeyt der sinne selbst tödtet, derselben erben sollen an jrer erbschafft nit gehindert werden. Und wo in sölchen fellen gezweyfelt wurde, in wasgestalt die eygen tödtung geschehen were, sol zu rechtlicher verhöre und erkentnuss unser Rete gezogen und gestelt werden". Denselben Wortlaut weist natürlich die Brandenburger Halsgerichtsordnung, die „soror Carolinae", auf. Der Selbstmord wird also nicht etwa zu einem Verbrechen gemacht. Es wird auch nur Vermögenskonfiskation ausgesprochen, wenn der Selbstmörder eine Missetat begangen hat, die den Tod nach sich zieht.

---

[3]) Homeyer, Sachsenspiegel, Berlin 1861, S. 260:

§ 1. „Sve von gerichtes halven sinen lief vorlüset, oder dut he ime selven den dot, sin negeste gedeling nimt sin erve.

§ 2. Düve oder rof die man under ime vint, dat sal die richtere behalden under ime jar unde dach; of sik dar binnen nieman to ne tüt na reche, die richtere kere't in sine nut.

§ 3. Nieman mach verwercken enes anderen mannes gut, of he't under ine hevet, dennoch he sinen lief verwerket."

Auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nimmt den Selbstmord in ihren Text auf; aber auch in ihr erscheint er nicht als Rechtswidrigkeit. Sie will nur, daß in den Fällen, wo der Selbstmörder „sin leib und gut verwürckt hett, und aus forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt", der Vollzug der Strafe nicht gehindert und verhindert werde durch den Selbstmord. Im Gegensatz zur Bambergensis läßt sie nach ihrem Wortlaut die Erben zu, wenn der Selbstmörder ein nur mit Tod bedrohtes Verbrechen begangen hat, während jene auch in solchen Fällen Einziehung der Güter verlangt.[4])

In der Praxis blieb es nicht bei dieser Anschauung. In Anlehnung an das Kirchenrecht kam man dazu, den Selbstmord zum bürgerlichen Verbrechen zu machen. Carpzov (Nova practica rerum criminalium, Pars I, Quest. II, Subqu. 3, Leipzig 1723, S. 18) nannte ihn ein größeres Verbrechen als die Tötung eines Dritten; denn hier töte man bloß den Leib, dort Leib und Seele. Nicht nur wurde dem Selbstmörder ein schimpfliches Begräbnis zuteil und das Vermögen konfisziert; man schritt auch zu allerlei Exekutionen am Leichnam, und endlich wurde auch der Selbstmord bestraft. Was die Praxis akzeptiert hatte, ging in die Gesetzbücher über. Gut 200 Jahre nach der Carolina reiht der Codex juris Bavarici criminalis den Selbstmord unter die Verbrechen ein, und gleich darauf trat die Constitutio criminalis Theresiana in dieselben Fußstapfen. Art. 93 § 7 bestimmt, daß der Körper eines „vorsetzlichen" Selbstmörders gleich dem „unvernünftigen Viehe vertilget" werden soll. Die Theresiana behandelt den Selbstmord ganz als religiöses Vergehen. Der Selbstmörder ist ein „Gott und seines Seelenheils vergessener Bösewicht". Wenn der Täter erst nach einiger Zeit und noch vor seinem Tode zur Erkenntnis des begangenen Übels gebracht worden ist und zur ernsten Reue und Bekehrung, so sei er wie ein anderer „Christgläubiger" zu beerdigen. Das Josephinische Strafgesetzbuch (1787) versagt ihm überhaupt die

[4]) Wächter sieht den Grund darin, daß eben alle Verbrechen, auf denen Todesstrafe stand, in der Bambergensis stillschweigend Konfiskation zur Folge hatten (Revision der Lehre von dem Selbstmorde, im NA. Bd. 10 S. 640 ff.).

ordentliche Grabstätte. Auch das preuß. allgem. Landrecht befaßt sich mit dem Selbstmord. Der Selbstmörder soll des Andenkens verlustig gehen. Wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, so muß die Exekution doch am Leichnam vorgenommen werden, aber nur insofern der Anstand sie zuläßt und sie zur Abschreckung anderer geeignet ist (II, 20 §§ 803—805).

Allerdings waren schon ziemlich früh Männer aufgetreten, die gegen die Bestrafung des Selbstmordes Front machten. An den englischen Philosophen Hume reihen sich Beccaria, Spinoza, Montesquieu, Rousseau und viele andere neben ihnen. Allein die Überzeugung von der Strafwürdigkeit dieser Tat war so tief eingewurzelt, daß noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts verschiedene Rechtsgelehrte, denen wir später wieder begegnen werden, für die Bestrafung eingetreten sind. Doch die Zeit der Aufklärung und der Naturrechtslehre hat eine Bresche in diese Anschauungsweise gelegt, die nicht mehr ausgefüllt wurde. Schon im österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 sieht man die Wirkung. Der Selbstmord ist nur noch eine polizeiliche Übertretung. Seit 1813 verschwanden auch solche Überreste mit wenig Ausnahmen (in Rußland, England und einigen außereuropäischen Staaten).

§ 2.

Die rechtliche Irrelevanz des Selbstmordes.

Es kann sich hier nicht um philosophische Spekulationen über die Bestimmung des Menschen, über Wert und Zweck des Lebens handeln. Maßgebend ist für uns vielmehr der rein juristische Standpunkt.

Damit ein Strafgesetz in Aktion treten kann, muß in erster Linie einmal eine widerrechtliche, d. h. normwidrige Handlung, vorliegen. Logischerweise ist also vorerst zu untersuchen, ob der Selbstmord eine solche darstellt. Wie überall, so gibt es auch hierin in der Wissenschaft viele Meinungen dafür und dawider. Unter dem Einfluß der christlichen Religion und Moral

ist man geneigt, den Selbstmord zu verdammen, über den Selbstmörder den Stab zu brechen. Man betrachtet die Tat als ein Zeichen der Willensschwäche, der Feigheit, der Pflichtvergessenheit, mangelnder Gottesfurcht, ja geradezu der Irreligiosität. Und man ist nur zu leicht bereit, diese Anschauungen auf den Boden des Rechts herüberzunehmen und den Selbstmord unter dem Gesichtspunkt des Unrechts zu fixieren. Doch wir dürfen nicht vergessen: Recht und Sitte sind nicht identisch. Sie verhalten sich vielmehr wie zwei exzentrische Kreise, die zum großen Teil ineinander fallen, weil sie beide auf der vernünftigen Gesinnung als ihrer Grundlage beruhen. Sitte ist die innerhalb gewisser Kreise (Religions-, Kulturkreise usw.) geltende unverbindliche Regelung des menschlichen Handelns. Sie ist der Maßstab für die Wertschätzung unseres Tuns. Sie ergreift nicht nur die Taten, die sich auf die Gemeinschaft beziehen, sondern die Tat an und für sich. Das Recht hingegen ist die autoritative Ordnung der Gemeinschaft. Es regelt mit Verbindlichkeit für die ihm Unterstellten ihr Verhalten in der Gemeinschaft, in ihren gegenseitigen Beziehungen. Nun ist aber die Handlung des Selbstmörders einzig und allein gegen sich selber, d. h. gegen das ausübende Subjekt gerichtet, keineswegs auf eine andere in der Gemeinschaft stehende Person Sie ist überhaupt kein verbotener Angriff auf ein Rechtsgut. Zwar wird das Leben als solches von der Rechtsordnung gegen fremden Angriff geschützt, sogar wider den Willen seines Trägers; jedoch geht es nicht an, einer Person Rechte oder Pflichten gegen sich selbst beizulegen. Sowenig es ein Recht gibt für einen einzigen Menschen, so wenig kann ein solches bestehen für Handlungen einer einzigen Person, welche auf dieselbe isoliert bleiben, darüber hinaus aber keine verletzende oder gefährdende Folgen äußern. Als solche könnte höchstens ein Verstoß gegen die rechtlich geordnete und organisierte Gemeinschaft an und für sich und eine Gefährdung des Gesamtwohles in Frage kommen; aber auch ein solcher Rechtsbruch liegt nicht vor. Wenn Schütze den Selbstmord als einen Angriff gegen den organisierten Zustand des äußern Zusammenlebens der Menschen als Rechtsgenossen auffaßt und darin eine Verletzung der Rechts-

ordnung erblickt, weil sie von jedem Individuum die Aufrechterhaltung der wesentlichen Bestandteile seiner Persönlichkeit beanspruche,[5]) so vergißt er, daß dieser organisierte Zustand nicht absoluter Selbstzweck ist. Die Individuen bestehen nicht seinetwillen, sondern umgekehrt geht er aus ihnen hervor und verfolgt im Gemeinschaftsinteresse das der Individuen. Zwar ist ein stark entwickeltes Sozialgefühl gerade ein Zeichen unserer Zeit, und zwar ist es richtig, daß das Individuum sich nicht völlig von der Gemeinschaft lösen läßt, daß ein absoluter Gegensatz zwischen Egoismus und Altruismus nicht besteht; aber die organisierte Gemeinschaft ist doch nur Mittel zum Zweck; sie ordnet eben das Zusammenleben, das gegenseitige Verhalten, und umfaßt folgerichtig nicht die Handlungen, welche die Rechtsgenossen weder unmittelbar noch mittelbar in ihrem Zusammenleben berühren. Mit andern Worten: weil der Selbstmörder nicht direkt gegen einen Rechtsgenossen agressiv wird und auch nicht indirekt dadurch, daß er die für diesen unentbehrliche Gemeinschaft schädigt, besteht keine Pflicht zu leben.[6]) Feuerbachs Lehre, daß, wer in den Staat eintritt, sich demselben mit seinen Kräften verpflichte und nicht eigenmächtig von dieser Verpflichtung lösen dürfe, ist deshalb unhaltbar. Es wurde schon von verschiedener Seite darauf hingewiesen: daß eine solche Verbindlichkeit nicht bestehe, bezeuge jeder Staat deutlich genug, indem er die Auswanderung zulasse und sogar ordnend überwache. Es wäre auch eine höchst sonderbare Verpflichtung, die entsteht ohne Willen des Menschen nur durch das Faktum, daß er in die Welt gesetzt wird. Gerade diese Tatsache muß die Möglichkeit offen lassen, sich derselben wieder entziehen zu können.

Eine Gefährdung der Gemeinschaft und dadurch des einzelnen kann ich im Selbstmord auch nicht erblicken. Wohl wird mit Rücksicht darauf vieles geltendgemacht. Die Behauptung wird laut, der Selbstmord wirke ansteckend und häufige Fälle beunruhigen den Staat in seinem Bestand, seien eine Ge-

[5]) Die notwendige Teilnahme am Verbrechen S. 289.

[6]) vgl. Binding, Normen 2. Aufl. Bd. 1 S. 343: Weder der Mensch noch der Staat hat ein Recht am Menschenleben ...“

fahr für ihn. Zum Glück ruht sie nicht auf realen Voraussetzungen. Die dem Menschen angeborene Liebe zum Leben, die noch durch keine Philosophie dauernd verdrängt werden konnte, bildet das natürliche Korrektiv gegen Ansteckung und allzu große Häufigkeit der Selbstmordfälle. Schwerlich wird je eine Selbstmordepidemie auftreten, die einen gefahrdrohenden Umfang annimmt. Sollte dies aber auch der Fall sein, so schafft Bestrafung sicherlich keine Abhilfe. Da muß der Staat zu andern Mitteln greifen, von denen wir noch sprechen werden. Guderian[7]) hat also unrecht, wenn er annimmt, daß eine Bestrafung sich hier aus den gleichen Gründen rechtfertige wie beim Adulterium und Incest. Ganz abgesehen davon, daß man z. B. den Ehebruch als Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Ehegatten betrachten kann, erheischt es doch das Gemeinschaftsinteresse, solche Handlungen innerhalb des Zusammenlebens zu ahnden (wenigstens den Incest). Hier sind wirklich die Grundlagen des Gemeinschaftslebens bedroht. Dabei haben wir die Folgen, die sich beispielsweise aus der Blutschande ergeben können, nicht einmal berücksichtigt.

Der Selbstmord erscheint also nicht widerrechtlich. Man darf nun freilich nicht ins Gegenteil verfallen und argumento e contrario von einem „Recht auf den Tod“ reden. Das gibt es so wenig wie eine „Pflicht zu leben“; denn die Rechtsordnung regelt nur das, woran sie ein vernünftiges Interesse hat.[8]) Die Tat des Selbstmörders ist also rechtlich irrelevant. Ihr gegenüber besteht nur eine innere sittliche Verbindlichkeit. Zur Herstellung einer äußern hat die Rechtsmacht keinen Platz. Wo aber kein Recht, da keine Strafe! Die Reaktion gegen ein solches Verhalten bleibt der Gesellschaft überlassen.[9]) Übrigens

---

[7]) Die Beihülfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Diss. Berlin 1899, S. 14.

[8]) vgl. Binding, Handb. des Strafrechts Bd. 1 S. 698: „Ein Recht, über sein Leben zu verfügen, ist so allen Zwecken des Rechts zuwider, daß nur derjenige auf diesen Gedanken verfallen kann, der wie die Naturrechtslehrer zumeist unverboten mit erlaubt verwechselt“.

[9]) Auf gleichem oder ähnlichem Standpunkt stehen die nachbenannten Autoren. Es kann nicht in meiner Aufgabe liegen, ihre Ansichten in extenso anzuführen. Ich beschränke mich darauf, die Hauptgedanken darzulegen.

haftet dem Selbstmord in unserer aufgeklärten Zeit durchaus nicht immer ein odioser Beigeschmack an. Es gibt sogar Fälle, die wir als schöne Taten preisen, wo die Motive von solcher sittlicher Höhe zeugen, daß dadurch die Tat selbst in hohem Maße sittlich erscheint.

Wächter sagt, durch den Selbstmord werden niemandes Rechte verletzt. Gegen sich selbst hat man keine Rechte, und eine Pflicht gegenüber dem Staate besteht auch nicht, d. h. der Selbstmord fällt nicht unter das Recht und folglich nicht unter die Strafe (Revision, im NA. Bd. 10 S. 24, 656 ff.). Dieselbe Begründung bringt Henke. Durch seine weitere Argumentation führt er die Theorie, welche Bestrafung verlangt, ad absurdum. Er legt nämlich klar, daß bei Bestrafung des Selbstmordes auch Ausschweifung, die zum Tode führt, ein Verbrechen sein müßte. Eine Rechtswidrigkeit läßt sich nur konstruieren als Pflichtverletzung gegenüber dem Staate, indem man sich ihm durch den Selbstmord entzieht. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Ausschweifung, die den Tod herbeiführt, auch ein Rechtsbruch (Handb. des Kriminalrechts 3. Teil S. 582). Nach Köstlin sind freilich die Rechte der Persönlichkeit, Leben, Freiheit, Ehre usw., Rechtsgüter, die man nicht veräußern kann. Wenn nun aber der Verletzte und der auf sie Verzichtende in einer Person zusammenfallen, so sei die Tat zwar unsittlich, werde aber kein Gegenstand der Reaktion von seiten des Staates, weil sie nicht in die soziale Sphäre hinaustrete (System des deutschen Strafrechts Allgem. Teil S. 99). Wie die Vorhergehenden, so behauptet auch Hälschner, daß der Mensch zu sich selbst in keinem rechtlichen Verhältnis stehen könne. „Der lebende Mensch, der als solcher Rechtsansprüche an andere und an die menschliche Gemeinschaft stellt, vermag der entsprechenden Pflichterfüllung durch Selbstbeschädigung sich rechtswidrig zu entziehen, nicht aber wer sich selbst tötend aus aller rechtlichen Gemeinschaft ausscheidet, und unmöglich kann von einer Rechtspflicht zu leben die Rede sein“ (Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 1 S. 469). Binding verneint eine Trennung von Rechtssubjekt und Rechtsobjekt in demselben Individuum, wonach es für sich selber Güterqualität annehmen müßte. Er sieht das Objekt der Selbstmordhandlung nur in der Person des Selbstmörders, nicht etwa im Staat, wie auch tatsächlich der Selbstmörder seine Tat nur gegen sich selbst verübt. Da nun der Gesetzgeber den Menschen nicht zum Rechtsobjekt seiner selbst machen kann, ist der Selbstmord rechtlich bedeutungslos (Handb. Bd. 1 S. 699). In gleicher Weise verlangt Goltdammer, daß für die Strafbarkeit die Person des Handelnden nicht identisch sein dürfe mit der des Verletzten (GA. Bd. 13 S. 96). Wellauer schließt sich in der Begründung der rechtlich indifferenten Natur des Selbstmordes vollständig an Hälschner an (Der Selbstmord, Diss. Bern 1896, S. 52). Rittler, der zeigt, daß nach geltendem österreichischen Strafgesetz der Selbstmord nicht darunter falle, sucht die Richtigkeit der Nichtsubsumtion ebenfalls

Man darf nun nicht argumentieren, daß unter diesem Gesichtspunkt auch die Selbstverstümmelung zu betrachten sei, die von den meisten Militärstrafgesetzbüchern aufgenommen ist. Sie ist zwar an und für sich ebenso rechtlich irrelevant. Sobald sie aber geschieht, um sich Gemeinschaftspflichten zu entziehen oder um sie zu verletzen, verstößt sie gegen die Gemeinschaftsordnung, gegen das Recht.

Abgesehen von dieser Beweisführung, die vielleicht dialektisch erscheinen mag, kann man die rechtliche Indifferenz des Selbstmordes auch noch auf andere Weise begründen. Wir kommen auf ein Moment zu sprechen, das in der Rechtswissenschaft (und wie mir scheinen will, macht man nicht mit Unrecht gerade der Strafrechtswissenschaft diesen Vorwurf) wohl zu wenig Berücksichtigung erfährt. Wie die Naturwissenschaften heute hauptsächlich und mit Glück empirisch arbeiten, so haben sich auch die Geisteswissenschaften diese Methode angeeignet in der richtigen Erwägung, daß unser sicheres Wissen nur auf der Erfahrung beruhen kann. Dies gilt auch für die Rechtswissenschaft, namentlich für die Gesetzgebung. Der Gesetzgeber darf nicht utopistisch schaffen. Es muß freilich zugestanden werden, daß die Empirie hier nicht so relativ leicht zu handhaben ist wie für andere Disziplinen. So versagt sie uns in einer ersten Richtung ganz. Die Statistik registriert Verbrechen, Beweggründe, Strafen und vieles andere. So haben wir auch eine Statistik über Selbstmordfälle. Wenn wir die für die Schweiz aufgestellten Tabellen[10]) betrachten, so bemerken wir, daß ihre

---

mit dem Hinweis auf Hälschner zu beweisen (Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht, Bern 1900, S. 238). Stooß erklärt die Irrelevanz mehr aus praktischen Überlegungen als aus theoretischen Erörterungen heraus. Er greift auf die Motive zurück und nimmt als solche Geistesgestörtheit an. In allen Fällen sei der Selbstmord das Resultat eines psychologischen Prozesses, der nicht Strafe rechtfertige, sondern Mitleid beanspruche. Dadurch begründet er allerdings nicht die rechtliche Indifferenz (die Motive haben keinen Einfluß auf die Rechtswidrigkeit), sondern nur die Straflosigkeit, wie dies auch Lion durch Präsumtion der Zurechnungsunfähigkeit in allen Fällen zu tun sucht (Grundzüge des schweiz. Strafrechts, Basel und Genf 1893, Bd. 2 S. 15).

[10]) s. Statist. Jahrb. der Schweiz 10. Jahrg., Bern 1901, S. 34 u. 35, 20. Jahrg., Bern 1911, S. 34.

Zahl von 1880 bis 1910 regelmäßig zwischen 600 und 700 schwankt. Also eine ziemliche Konstanz! Die Zahlen sind freilich relativ hoch; aber das beweist nichts als die Tatsache, sicherlich nicht die Notwendigkeit von Strafbestimmungen. Ein drohendes Überhandnehmen, dem man mit allen Mitteln entgegentreten müßte, macht sich nicht bemerkbar. Wohl stehen die Jahrgänge 1900 und namentlich 1904 weit über dem angegebenen Rahmen mit 764 und 849 Fällen; aber die folgenden Jahre gehen wieder tief unter die Maxima zurück. Es wäre vielleicht sehr interessant, diese Rekordjahre genauer ins Auge zu fassen. Möglicherweise würde sich eine Erklärung in den besonderen Zeitumständen und Verhältnissen darbieten. Jedenfalls wirken so viele Faktoren mit, daß sie gar nicht übersehen und auch in keiner Statistik angemessen berücksichtigt werden können. Nur damit wäre uns gedient, wenn man zu zeigen imstande wäre, was sich hier durch Strafdrohung vermeiden läßt. Doch gerade da versagt das empirische Verfahren. Hingegen in einer andern Richtung bietet die Erfahrung ein gutes Hilfsmittel. Wir wissen: das Recht ist die Gemeinschaftsordnung, die entspringt aus der Rechtsüberzeugung. Der Gesetzgeber darf nur Bestimmungen aufstellen, die ihr gemäß sind. Verletzt er dieses einfachste Gebot der Gesetzgebungspolitik, so läuft er Gefahr, daß seine Anordnungen nicht als Rechtens empfunden und dementsprechend ignoriert werden. Wir haben also zu prüfen, ob eine gesunde, durch wissenschaftliche Begriffe nicht verwirrte Rechtsüberzeugung den Selbstmord als widerrechtlich auffaßt.[11]) Da kann kein Zweifel obwalten. Heutzutage widerspricht es dem allgemeinen Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl, obgleich man die Tat als etwas betrachtet, das nicht sein sollte, sie sogar oft pharisäisch verdammt.

Angenommen, der Selbstmord wäre in der Tat widerrechtlich, was hätte überhaupt die Strafe für einen Zweck? Ob sie als psychischer Zwang wirken könnte, ist mehr als zweifelhaft trotz der apodiktischen Gewißheit, womit es behauptet wird.

---

[11]) Ich habe das getan durch Befragen von nicht juristisch gebildeten Angehörigen der verschiedensten Volksklassen.

Der Selbstmord ist regelmäßig das Resultat eines schweren innern Kampfes, wobei die angedrohte Strafe kaum ausschlaggebend sein könnte, so wenig wie das sittliche Verdammungsurteil der menschlichen Gesellschaft, dessen der Selbstmörder gewärtig sein muß, einen Einfluß auszuüben vermag. Als Strafen kommen doch nur ähnliche unbedeutende Folgen in Betracht, welche die Person des Selbstmörders berühren. Darüber hinaus dürfen sie nicht gehen, ohne Unrecht statt Recht zu schaffen. Nun kann es nicht Aufgabe eines Strafgesetzes sein, Bestimmungen aufzustellen, die regelmäßig keine Wirkung haben. Eine solche geht ihnen nämlich auch in anderer Richtung ab. Die Strafe bezweckt Vergeltung und Wahrung der Autorität des Gesetzes, und gerade diesen Zweck erreicht sie beim Selbstmord nicht. Der „Delinquent" ist der Reaktion der Strafe entzogen. Aber den zu strafen, welcher den Selbstmord bloß versucht hat und infolge einer Verletzung schwer krank darnieder liegt oder wenigstens an einer seelischen Depression leidet, das wäre doch unmenschlich. Hier ist Mitleid und Pflege, nicht Strafe am Platze. Es hat auch keinen Wert, eine Strafe für den versuchten Selbstmord als psychologisches Zwangsmittel auszusetzen. Jeder hofft doch auf Erfolg seiner Handlung und läßt sich folglich dadurch nicht abschrecken. So muß also der Selbstmord in jeder Form straflos bleiben, weil meines Erachtens die Strafe ihren Zweck verfehlt und deshalb unberechtigt ist und weil die Bestrafung der Rechtsüberzeugung widerspricht, hauptsächlich aber, weil die Tat dem Rechte überhaupt nicht untersteht.[12])

[12]) Ebenfalls für Nichtbestrafung aus kriminalpolitischen Gründen trotz ihrer Ansicht nach bestehender rechtlicher Möglichkeit sind Feuerbach, Tittmann, Schütze, Lion u. a. Feuerbach hält es für unvernünftig, eine Rechtswidrigkeit strafen zu wollen, die ihren Urheber der Strafe entzieht (Lehrb., 12. Ausgabe, S. 223, 241). Nach Tittmann ist Bestrafung unmöglich, weil nach dem Selbstmord das Subjekt fehlt, welches das Strafübel empfinden sollte (Handb. Bd. 2 S. 573). Die gleiche Überlegung und Rücksichten auf den Seelenzustand und die Lage des Täters verhindern Schütze, eine Strafe auszusprechen (Die notwendige Teilnahme am Verbrechen S. 296). Lion führt die meisten Selbstmordfälle auf Zurechnungsunfähigkeit zurück. Und da man bei jedem Selbstmord schwierige

Demgegenüber müssen wir auch diejenigen zu Worte kommen lassen, die für die Strafbarkeit ihre Stimme einlegen, soweit sie nicht schon Berücksichtigung erfahren haben. Ein oft gehörter Einwand ist der: Der Staat beruht auch heute noch zum großen Teil auf christlichen Anschauungen. Da nun der Selbstmord ihnen regelmäßig widerspricht, verletzt er auch die Grundlagen des Staates und gefährdet ihn dadurch. Darauf ist zu erwidern: Grundlage des Staates ist nicht die gesamte christliche Religion, sondern sie ist es nur insoweit, als ihre Ideen vom Rechte anerkannt sind. Gerade darüber dreht sich aber der Streit, ob das für den Selbstmord zutrifft. Bloße Verletzung einer christlich-religiösen Norm ist nicht an und für sich eine Verletzung der Staatsgrundlagen und deshalb nicht ohne weiteres Gegenstand der Bestrafung. Auf diesem Boden käme man ja zu der Auffassung, daß jede unchristlich-unsittliche Handlung, also jede Sünde als Gefährdung der Staatsfundamente dem Rechte unterstehe.

Es wird geltend gemacht, der Selbstmörder bezeuge durch seine Tat, durch seine Gleichgültigkeit gegen das eigene Leben eine Gesinnung, die auch fremdes Leben nicht respektiere. Erstens ist das nur eine Annahme, die nicht einmal den Schein der Wahrheit für sich hat. Dann entgegnet Wellauer treffend:

Forschungen über die Zurechnungsfähigkeit anstellen müßte, die „sich in psychologische Hypothesen verlieren und schließlich doch nur selten ein Resultat erzielen", möchte er von einer Bestrafung Umgang nehmen, und gegen Bestrafung des Versuchs sprechen Humanitätsgründe (GA. Bd. 6 S. 460). Zu diesen Gelehrten hat sich neuerdings auch Meyer gesellt. „Das Interesse des Staates an der Verhinderung des Selbstmordes ist nicht groß genug, um die in diesem Falle meist gebotene Nachsicht mit dem Täter zu überwiegen" (Lehrb. 6. Aufl. S. 223). In der neuesten Auflage seines Werkes (7. Aufl., Leipzig 1912, S. 210ff.) hat er seine Stellungnahme etwas modifiziert: „Daß insbesondere der Selbstmord unverboten ist, erklärt sich wohl am besten so: Die zum Selbstmord dringenden Motive sind in der Regel so stark, daß ein Verbot fast immer der Wirkung entbehren und eine an die Zuwiderhandlung geknüpfte Folge, insbesondere die Strafe, kaum je ein genügendes Gegenmotiv bilden würde. Der Staat verzichtet darum lieber darauf, in die Verfügung des einzelnen über sein Leben hemmend einzugreifen, und überläßt den Selbstmord ausschließlich der ethischen Beurteilung".

„Eine eigenartige Behauptung, die sich sofort widerlegt, wenn man bedenkt, daß man, um sein Leben in diesem Sinne gering zu achten, eben den Selbstmord begehen muß; denn mit der bloßen Lebensverachtung in Worten ist es nicht getan. Ob dann aber ein Toter das Leben seiner einstigen Mitmenschen weniger oder viel achtet, kann diesen höchst gleichgültig sein" (a. a. O. S. 65).[13])

[13]) Für Bestrafung des Selbstmordes treten ein: Hepp (Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft S. 196), Stübel (NA. Bd. 9 S. 559 u. 592ff.). Er bezeichnet den Selbstmord als eine „derelictio sui ipsius". Er möchte nur eine Art polizeilicher Maßregeln: Versagung des feierlichen Begräbnisses, Auslieferung an eine Anatomie. Selbstmordversuch wird nicht bestraft. Im übrigen widerstrebt es ihm, den toten Körper zu strafen, und er will die Familie schonen. Auch Jarcke gehört wohl hierher (Handb. des gemeinen deutschen Strafrechts Bd. 3 S. 340ff.). Hierbei ist zu beachten, daß diese Autoren alle der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts angehören. Zu ihnen darf man auch noch Heffter zählen (Lehrb. des gemeinen deutschen Strafrechts 6. Aufl. S. 179). Auf diesen, ich möchte sagen, überwundenen Standpunkt hat sich neuerdings Guderian (a. a. O. S. 22) gestellt, wenigstens theoretisch wohl auch v. Liszt (Lehrb. 16. u. 17. Aufl. S. 155). Er meint, „die Selbstverletzung sollte grundsätzlich ebenso beurteilt werden wie die mit Einwilligung des Verletzten von einem Dritten begangene Handlung". Dort soll aber die Rechtswidrigkeit nur ausgeschlossen sein, soweit die Rechtsordnung dem Träger des Gutes die Verfügungsgewalt eingeräumt habe. Da nun auch nach seiner Ansicht die Rechtsordnung offenbar richtig die Tötung des Einwilligenden straft und dadurch beweist, daß man über das Leben keine freie Verfügung hat, bleibt hier die Rechtswidrigkeit bestehen. Anderer Meinung ist hierüber Wellauer, der annimmt, daß auch v. Liszt für die Nichtbestrafung sein Votum abgebe (a. a. O. S. 56ff.). Auf alle die vorgebrachten Gründe brauchen wir hier nicht mehr einzugehen. Wenn v. Buri konsequent sein will, muß man auch ihn anführen. Er würde die Strafbarkeit in folgender eigentümlicher Weise begründen: „Wenn jemand einen anderen zu einer Tat anstiftet, welche zwar in Hinsicht des Angestifteten nicht als Verbrechen erscheint, wohl aber in Hinsicht des Anstifters, so ist der eingetretene Erfolg das Produkt der intellektuellen Kräfte des Anstifters und fremder Körperkräfte, welche von ihm in Bewegung gesetzt werden. Es kann deshalb, gestützt auf den schon mehrfach erwähnten Grundsatz, daß jeder den ganzen Erfolg zu verantworten hat, dessen Tätigkeit ein Bestandteil des Erfolges geworden ist, nicht anders entschieden werden, als daß der Anstifter für den Erfolg verhaftet erscheint. Da aber hier auch ein verbrecherischer Erfolg vorliegt, so hat auch der Angestiftete denselben zu verantworten" (Lehre von der Teilnahme am Verbrechen und der Begünstigung, Gießen 1860, S. 40).

Gelangen wir demnach auf keinem Wege zu einer Bestrafungsnotwendigkeit, so dürfen wir dennoch nicht die Hände in den Schoß legen und den Selbstmörder ruhig seinem Schicksal überlassen. Hier ist die Prävention am Platze. Vieles läßt sich verhüten durch richtige Erziehung, Pflege, Aufsicht, Aufklärung, soziale Fürsorge. Es ergibt sich hier ein großes Betätigungsfeld für den einzelnen und den Staat. Doch Aufgabe des Strafrechts ist es nicht.

Wie die moderne Wissenschaft überwiegend auf dem Standpunkte steht, zu dem auch wir durch unsere Untersuchung gekommen sind, so tut es auch die Gesetzgebung. Alle Strafgesetze des europäischen Kontinents lassen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Selbstmörder straflos, außer das Strafgesetzbuch von Rußland aus dem Jahre 1885. Es verhängt über ihn einige Nachteile (bei Selbstmord des Zurechnungsfähigen Ungültigkeit der testamentarischen Verfügung, Begräbnis ohne Ritus; bei versuchtem Selbstmord Kirchenbuße für Christen), die man aber auch nicht als Kriminalstrafen qualifizieren kann. Das neue Gesetz von 1903 hat auch noch damit aufgeräumt.

Wenn man den Selbstmord für sich allein betrachtet, so ist es gleichgültig, ob man seine Straflosigkeit beweist durch den Nachweis nicht vorhandener Widerrechtlichkeit oder durch kriminalpolitische Gründe. Immerhin besteht hier ein großer Unterschied, den man nicht verkennen darf und der für die spätere Untersuchung von eminenter Wichtigkeit sein wird. Deshalb will ich ihn gleich schon an dieser Stelle hervorheben. Wird aus irgendwelchen Gründen bloß die Strafbarkeit verneint, so ist damit über die strafrechtliche Natur noch nicht alles gesagt. Der Selbstmord kann gleichwohl einen objektiven Deliktstatbestand darstellen, ja sogar ein Delikt selber, da die Straflosigkeit den subjektiven Tatbestand, die Schuld, nicht berührt. Gibt es doch viele Delikte, welche nicht zugleich Verbrechen sind. Wird der Selbstmord aber vom Rechte überhaupt ignoriert, so kann man in ihm nicht einmal einen objektiven Deliktstatbestand erblicken; denn dazu wäre Widerrechtlichkeit nötig.

§ 3.

Begriff des Selbstmordes.

Die Volkssprache versteht unter Selbstmord, wie ich empirisch festgestellt habe, jede absichtliche Vernichtung des eigenen Lebens, die bewußte und gewollte Herbeiführung des eigenen Todes, aber auch nur diese. In wissenschaftlichen Abhandlungen begegnet man sehr oft der Unterscheidung von Selbstmord und Selbsttötung. Jener soll sein nur die in willensfähigem Zustande ausgeführte absichtliche Vernichtung des eigenen Lebens, diese jede andere eigene Tötung.[14]) Früher (und heute noch da, wo der Selbstmord unter Strafe gestellt wird) war eine solche begriffliche Trennung am Platze, weil es nicht anging, auch die in willensunfähigem Zustande unternommene Eigentötung zu strafen. Sie wurde denn auch tatsächlich vorgenommen, wie das Requisit der „Vorsetzlichkeit" in der Theresiana beweist. Nach anderer Meinung gehört zum Begriff des Selbstmordes freiwilliges Verhalten.[15]) Ein Erfordernis der Freiwilligkeit, das will sagen der Unabhängigkeit von einem äußern, von einer Drittperson ausgeübten Zwang, besteht begrifflich nicht. Ein absolut freiwilliger Selbstmord ist kaum denkbar. Immer besteht ein gewisser innerer, psychologischer Zwang, der vielleicht gar keine objektive Begründung hat. Das Leben ist doch für die meisten Menschen das größte Gut, worauf man nur nach großem inneren Kampfe verzichtet. Für viele haben die Umstände oder die innere Veranlagung einen ebenso großen oder größeren Einfluß wie die Gewalt, die eine Drittperson auszuüben vermag. Es rechtfertigt sich also nicht, in einem Fall Selbstmord anzunehmen und im andern nicht. Die Tat ist dieselbe, und nur die Motive sind verschieden. Woher

---

[14]) Wellauer, Der Selbstmord, Diss. Bern 1896, S. 37, 79ff. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch Rittler in Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht, Bern 1900, S. 244. Nicht dagegen Trittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft Bd. 2 S. 572ff. Wohl sondert er den Selbstmord des Wahnsinnigen aus, aber ohne besondere Begriffe aufzustellen.

[15]) So Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord, Diss. Berlin 1899, S. 7.

der Zwang rührt, ist für die Handlung selbst doch höchst gleichgültig. Der Offizier, der unter dem Drucke einer Drohung mit ehrenrühriger Klage Hand an sich legt, die Mutter, die sich selbst opfert, weil sie nur unter dieser Bedingung das Leben ihres Kindes retten kann, sie beide verüben Selbstmord. Ob dann freilich für den, der einen solchen Zwang ausübt, nicht die Merkmale der Täterschaft, der vorsätzlichen Tötung, gegeben sind, ist eine Frage, die nicht hier beantwortet werden kann.

Der Selbstmordbegriff, den wir hier aufstellen, enthält überhaupt keines der angeführten Merkmale, weder Absichtlichkeit noch Willensfähigkeit noch Freiwilligkeit. Wir dehnen ihn viel weiter aus, und zwar folgendermaßen und aus folgenden Gründen: Es ist festgestellt, daß die Eigentötung, in welcher Form sie auch auftreten mag, als solche das Recht gar nicht tangiert. Für sie allein hat es also kein Interesse, ihren Begriff aufzustellen. Es fragt sich nur noch, ob eine begriffliche Zerlegung nötig ist mit Rücksicht auf beteiligte Dritte, falls ihren Teilnahmehandlungen rechtliche Relevanz zukommt. Wie wir später sehen werden, ist es für die Tat des Dritten allerdings von Wichtigkeit, ob der Selbstmord absichtlich, von einem Willensfähigen begangen wird, oder ob diese Merkmale fehlen. Wegen der rechtlich indifferenten Natur des Selbstmordes ist jedoch für die sogen. Teilnahme daran maßgebend die Art der Beteiligung, nicht die Beschaffenheit der Selbstmordhandlung. Dies gilt insbesondere auch für den unfreiwilligen Selbstmord. Für die zur Charakterisierung des Verbrechens so wichtige Begriffsbestimmung liegt der Nachdruck nicht darauf, daß die Eigentötung gezwungen stattfand, sondern darauf, daß der Zwang von einem Dritten ausging und wie beschaffen er war. Deshalb sind auch alle versuchten fundamentalen Begriffsunterscheidungen ungerechtfertigt. Wir verstehen also hier unter Selbstmord ganz allgemein jede Vernichtung des eigenen Lebens. Mancher nimmt vielleicht Anstoß an dieser Benennung, eben weil der allgemeine Sprachgebrauch den Selbstmordbegriff enger faßt. Meinetwegen mag er dafür das Wort Selbsttötung setzen; hier sind beide identisch. Eine Zerlegung des Begriffs würde nur Unklarheit schaffen, indem da-

durch der ohnehin große Umfang der Terminologie noch mehr belastet wird, ohne daß für die Rechtswissenschaft oder Praxis etwas Positives gewonnen wäre.

Eines bedarf noch der Erwähnung, obwohl es eigentlich selbstverständlich ist. Der Angriff, die Vernichtung des Lebens muß vom Selbstmörder ausgehen, muß in einem ursächlichen Zusammenhang mit seinem Verhalten stehen, d. h. dieses muß geeignet sein, den Tod herbeizuführen. In der Regel besteht es in einer intensiven Aktion. Freilich braucht der Selbstmörder nicht selbst die Tat zu begehen, deren unmittelbare Folge der Tod ist. „Selbstmord ist möglich durch Waltenlassen von Naturkräften." Dann muß aber das Verhalten des Selbstmörders darin bestehen, daß er sich ihnen preisgibt. Insofern ist auch ein Selbstmord durch bloßes Unterlassen denkbar. Tatsächlich birgt sich aber unter der Maske reiner Passivität ein energischer Angriff auf das Leben. So auch beim Selbstmord durch Verhungern.

Also auch in dieser Beziehung ist unser Selbstmordbegriff sehr weit, und er muß es wiederum sein, weil sonst ihrer Natur nach gleichartige Handlungen dritter Beteiligter verschieden bewertet würden. Ich möchte das an folgendem Beispiel erörtern. A bestimmt den B, Gift zu nehmen, und dieser vergiftet sich. Zweifelsohne ein Fall der sogen. Teilnahme am Selbstmord! Wird sie als strafwürdig aufgefaßt und unter Strafbestimmungen gestellt, so müssen sie hier Anwendung finden. A bestimmt den B, in einem vom sichern Einsturz bedrohten Hause zu bleiben, und B wird unter den Trümmern begraben. Rechtlich betrachtet sind diese beiden Fälle gewiß ganz gleich geartet; aber eine Gleichbehandlung ist nur möglich, weil der Selbstmordbegriff auch auf das Verhalten des B im zweiten Falle Anwendung findet.

II. Die sogen. Teilnahme am Selbstmord.

A. De lege ferenda.

§ 4.

Allgemeines.

Von einer Teilnahme am Selbstmord im Sinne des Strafrechts zu reden, ist unrichtig. Ich habe konstatiert: der Selbstmord ist rechtlich völlig bedeutungslos; also kann es auch keine strafrechtliche Teilnahme daran geben. Der Fehler im Ausdruck rührt daher, daß man die sogen. Teilnahmehandlung fälschlich vom Standpunkt des Selbstmörders aus betrachtet, statt von dem der Beteiligten. Ihre Handlung ist rechtlich die Haupthandlung. Man könnte sie vielleicht „Mitwirkung am Selbstmord" benennen, um das Wort „Teilnahme" zu vermeiden, welches doch einen bestimmten juristischen Begriff bezeichnet, der hier gar nicht Anwendung finden kann. Wo ich es gleichwohl beibehalte, soll man sich bewußt bleiben, daß dadurch kein Präjudiz für die rechtliche Natur gegeben sein soll, daß vielmehr nur der gewöhnliche Sprachgebrauch zur Anwendung kommt.

Wenn bisher die Teilnahme am Selbstmord behandelt wurde, geschah es in der Regel so, daß man die Untersuchung auf die sogen. Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord beschränkte und sie auf ihre Deliktsnatur prüfte, event. auch ihre gesetzestechnische Regelung in Betracht zog.[1])

Unserer Aufgabe sind weitere Grenzen gezogen. Es gilt vor allem, zu erforschen, ob und wann gewisse Fälle der Beteiligung am Selbstmord eigentliche Tötungsdelikte darstellen können, und diese müssen wir den übrigen Formen der Beteiligung

[1]) So Lion, Mittermaier, Wellauer a. a. O.

gegenüberstellen, welche erst noch auf ihre Deliktsnatur zu kontrollieren sind. Bei dieser, unserer ersten Aufgabe gilt es vor allem, die Begriffe „Täterschaft“ und „Teilnahme“ festzuhalten. Gerade über diese äußerst wichtigen Kapitel der Strafrechtswissenschaft herrschen aber große Kontroversen. Die Akten in diesem Streit werden wohl überhaupt nie geschlossen werden. Deshalb und weil ein neues Aufrollen der angedeuteten Fragen über den Rahmen der gestellten Aufgabe hinausgeht, sehe ich mich gezwungen, ohne weitere Ausführung die Theorie, die nach meiner Ansicht richtig ist, der Untersuchung zugrunde zu legen, gleichsam a priori. Ich muß es mir also versagen, auf die Lehre als solche und auf den Nachweis ihrer Richtigkeit einzugehen. Im einzelnen ist in den folgenden Paragraphen davon die Rede.

Wegen seines historischen Interesses mag noch Nachstehendes erwähnt werden. Meines Wissens erfuhr die Teilnahme am Selbstmord zum ersten Male Ende des 18. Jahrhunderts eine spezielle strafgesetzliche Regelung, und zwar dürfte das allgem. preuß. Landrecht von 1794 eines der ersten Gesetze sein, welche die Bestrafung ausdrücklich auf sie ausgedehnt haben. Sehr streng setzt es in Teil II Titel 20 § 834 „6—10jährige, und bey einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bey dem Getödteten selbst veranlaßt zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe“ fest. Obwohl der Selbstmord im 19. Jahrhundert straflos erklärt wurde, kam doch die Ansicht auf, daß der daran Beteiligte unter Umständen widerrechtlich handle und Strafe verdiene. Dieser Auffassung gemäß haben denn viele Gesetzbücher Strafbestimmungen über die Teilnahme am Selbstmord aufgestellt. Unter andern sind zu erwähnen die Strafgesetze von Sachsen v. 10. 10. 1868 (Art. 158: Die Verleitung eines Andern zum Selbstmorde oder einem Versuch desselben, sowie die Unterstützung bei einen oder dem andern, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft), Braunschweig 1840 (§ 148: Wer einen Andern zum Selbstmord anstiftet, soll mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wer an dem Selbstmord eines Andern Theil nimmt oder ihm dazu Hülfe leistet, soll nach den in § 147 gegebenen Bestimmungen bestraft

werden), Baden 1845 (§ 208: Gefängnis oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat).

In der zweiten Hälfte sind als Beispiele für uns von besonderem Interesse die Strafgesetzbücher der Kantone Schaffhausen, Neuenburg, Freiburg und Bern (darüber s. S. 41). Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1876 hat sich hierin nicht betätigt; wohl aber kann man noch einige außerdeutsche Gesetzbücher anführen.

Spanien, StGB. 1870 Art. 421: Gehilfe wird bestraft (Die Strafgesetzgebung der Gegenwart, herausgegeben v. Liszt, Bd. 1, Berlin 1894).

Niederlande, StGB. 1881 Art. 294: Anstiftung und Beihilfe sind bedroht (Die Strafgesetzgeb. d. Gegenw.).

Bulgarien, StGB. 1896 Art. 252 u. 253: Für Beihilfe zum Selbstmord ist Gefängnis angesetzt und für Anstiftung Zuchthaus von 5—10 Jahren.

Norwegen, StGB. 1902 § 236: Für Anstiftung und Beihilfe gelten die Bestimmungen über die Teilnahme am Totschlag. Jedoch fällt die Strafe weg, wenn nicht eine schwere Schädigung eingetreten.

Rußland, StGB. 1903 Art. 463: Bestraft wird, wer Mittel zu einem Selbstmord schafft oder eine minderjährige Person dazu anstiftet.

§ 5.

Eigentliche Tötung und Teilnahme am Selbstmord.

Täter ist, wer seinen verbrecherischen Willen verwirklicht. Es wird allgemein zugestanden, daß er die Handlungen, welche den objektiven Verbrechenstatbestand bilden, nicht alle eigenhändig ausgeführt haben muß. Uneinig ist man jedoch darüber, welcher Werkzeuge er sich dazu bedienen kann. Anerkannt wird die Tauglichkeit von Tieren und handlungsunfähigen Menschen aber über den Umfang der Verwendbarkeit eines Zurechnungsfähigen als bloßes Werkzeug gehen die Ansichten auseinander. Nach herrschender Lehre ist dann nur Täter, wer wissentlich den

wesentlichen Irrtum oder die Fahrlässigkeit eines solchen zur Ausübung seines auf das Verbrechen gerichteten Willens benützt. Demgegenüber vertritt Binding[2]) die Meinung, daß auch ein in Vorsatz versierendes Werkeug eines andern Täters möglich sei und gegebenenfalls eine eigentliche Doppeltäterschaft, wenn nur dem Benützenden ebenfalls Täterwille zueignet.[3]) Auf unsern Fall angewendet müßte also die Mitwirkung am Selbstmord eines Zurechnungsfähigen, der sich der Tragweite seiner Handlung in concreto vollkommen bewußt ist, unter den genannten Voraussetzungen als eigentliche Tötung qualifiziert werden mit der Maßgabe, daß mangels eines unmittelbaren Täters (der Selbstmörder ist es ja nicht) keine sogen. mittelbare, sondern Eintäterschaft vorläge.

Wer sich an der Tat eines Handlungsfähigen, nicht Irrenden und nicht fahrlässig Handelnden beteiligt, ist nicht Täter. Es ist die Tat des andern, nicht seine eigene. Gerade deshalb, weil er sie durch jenen andern ausführen läßt, will er sie nicht als seine eigene, kann er gar keinen Täterwillen haben, wenn seine Absicht vielleicht auch auf den Erfolg gerichtet ist. Er kann höchstens Anstifter oder Gehilfe sein. Führt er die Tat mit dem andern gemeinsam aus und mit demselben gemeinsamen Dolus, so ist er Mittäter. Ein handlungsfähiges, nicht irrendes und nicht fahrlässig handelndes Werkzeug ist ein Unding.

Damit wird nun nicht die Möglichkeit eines handlungsfähigen Werkzeuges überhaupt negiert. Der Täter kann sich eines solchen bedienen, wenn es fahrlässig, irrtümlich tätig ist; nur muß er davon Kenntnis haben. Hier ist es nicht die Tat des andern, woran er sich beteiligt. Er weiß, daß dieser andere die Tragweite seines Handelns gar nicht kennt, und kann deshalb das Verbrechen nicht als dessen Tat, sondern nur als seine eigene wollen. Er ist Täter, jener sein Werkzeug. Es gilt genau das gleiche wie bei einem handlungsunfähigen Werkzeug, nur mit der Abweichung, daß dieses nie Täter sein kann,

---

[2]) Grundriß des deutschen Strafrechts 7. Aufl., Leipzig 1907, S. 150 u. 151 bes. Anm. 1.

[3]) a. a. O. S. 151 d.

während der fahrlässige Handlungsfähige unter Umständen wegen seiner Fahrlässigkeit zur Rechenschaft gezogen wird. Der Zurechnungsunfähigkeit ist gleichzuachten der unvermeidliche wesentliche Irrtum, welcher für den darin Befangenen jede Schuld ausschließt, ebenso auch der absolute Zwang (vis absoluta), der die Freiheit der Willensbetätigung und damit die Schuld aufhebt, und in gewissem Umfange auch die vis compulsiva. Beachtlich und von den meisten Strafgesetzbüchern auch beachtet (z. B. deutsches StGB. § 52) ist die vis compulsiva als Schuldaufhebungsgrund insbesondere bei ernsthafter Drohung mit gegenwärtiger, anders nicht abwendbarer Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder nahe verbundener Personen. Der schweizer. Vorentwurf, welcher sicherlich ganz richtig die vis compulsiva als Notstandsgrund betrachtet, wie das auch noch das deutsche Strafgesetzbuch in einem besonderen § 54 tut, geht noch viel weiter und anerkennt sie auch, wenn die Drohung auf andere Rechtsgüter wie Freiheit, Ehre, Vermögen gerichtet ist. Eine bestimmte Regel, wie weit sie als Strafaufhebungsgrund zuzulassen ist, kann man nicht geben, da hier, anders als bei der Notwehr, doch ein gewisses subjektives, freilich nicht absolutes Äquivalentverhältnis berücksichtigt und deshalb auf den Einzelfall abgestellt werden muß. Das ist nun unsere Grundlage, und darnach haben wir zur beurteilen, in welchen Fällen sich eine Mitwirkung am Selbstmord als eigentliche Tötung qualifiziert.

Die Teilnahme am Selbstmord eines Zurechnungsunfähigen wird von vielen als gewöhnliche Tötung betrachtet.[4]) In dieser Allgemeinheit ist es aber unrichtig. Der am Selbstmord Beteiligte ist nur Mörder resp. Totschläger, wenn sämtliche Merkmale der Täterschaft gegeben sind. Dazu ist außer den Erfordernissen der eigenen Verbrechensfähigkeit nötig, daß er Kenntnis hat von der Zurechnungsunfähigkeit des Selbstmörders. Dann ist sein Wille allein rechtlich relevant und auch zur Ausführung gekommen. Der Selbstmörder handelt als sein Werkzeug gegen sich selbst. Hält der Beteiligte den Selbstmörder

---

[4]) So Merkel, Lehrb. des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889, S. 306; Wellauer, Der Selbstmord, Diss. Bern 1896, S. 39.

fälschlich für handlungsfähig, so kann ihm nicht Täterschaft zur Last gelegt werden. Er hat nur eine untergeordnete Rolle, indem er bloß an der Tat des andern mitwirken will.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß die Mitwirkung beim Selbstmord eines Handlungsfähigen, der seine Tat und deren Tragweite richtig bewertet, nie als Tötung zu bestrafen ist. Hingegen trifft dies wiederum zu und wieder aus den oben angeführten Gründen für alle Fälle, wo auf den Selbstmörder Zwang ausgeübt wird, wo er sich über die Gefährlichkeit seiner Handlung täuscht und wo er gar nicht fähig ist, ihre Bedeutsamkeit zu beurteilen. Demnach würde also jede Beteiligung am Selbstmord eines Zurechnungsunfähigen, in erheblicher Weise Gezwungenen oder eines in wesentlichem Irrtum über seine Tat Befindlichen ein Tötungsdelikt darstellen. Es ist streng genommen unrichtig, sie als Mitwirkung am Selbstmord zu bezeichnen. Rechtlich liegt nicht ein Selbstmord, sondern eben eine wirkliche Tötung vor. Als Totschläger oder Mörder muß auch behandelt werden, wer am Selbstmord eines Handlungsfähigen und nicht Irrenden wie ein Mittäter teilnimmt. Von einer eigentlichen Mittäterschaft darf man hier nicht reden. Der Selbstmörder begeht ja keine strafrechtlich relevante Handlung und ist folglich nicht Täter im Sinne des Strafrechts, der sogen. Mittäter aber Alleintäter.[5]) Er braucht nun nicht etwa die Ausführungshandlungen, welche unmittelbar den gewünschten Erfolg auslösen, selbst vorzunehmen; dann könnte ja von einem Selbstmord und von einer Mittäterschaft daran überhaupt nicht die Rede sein. Es genügt, wenn sein Wille gemeinsam mit dem des Selbstmörders darauf gerichtet ist, ihn umzubringen, und wenn er diesen seinen Täterwillen durch irgendwelche zweckdienliche Handlungen betätigt. Sie können sich also möglicherweise der Art nach von einem bloßen Hilfeleisten nicht unterscheiden. Zur Beurteilung der Frage nach der Täterschaft muß hier wie anderswo auf die Willensrichtung, welche der Handlung zugrunde liegt, abgestellt werden. Während nun aber die tatsächliche Handlung als äußerer Vorgang relativ leicht erkannt werden kann, läßt sich die Art des Willens, des rein

[5]) So Binding, Handb. Bd. 1 S. 702.

innerlichen Vorganges, nur schwer bestimmen. Manchmal ist es freilich auch leicht, die Qualität des verbrecherischen Willens zu konstatieren, nämlich dann, wenn jemand eigenhändig den Verbrechenstatbestand setzt; aber gerade das darf ja bei der sogen. Mittäterschaft am Selbstmord nicht zutreffen. Und leider bleibt der Selbstmörder, welcher im Falle einer solchen infolge der Willensvergemeinschaftung darüber Aufschluß geben könnte, der Inquisition entzogen. Praktisch wird also wohl die Mittäterschaft als solche nicht erkannt und deshalb auch als solche oder vielmehr als eigentliche Tötung nicht geahndet. Wenn es aber dennoch einmal der Fall wäre, so müßte sie als Tötung des Einwilligenden behandelt werden; die Willensvergemeinschaftung hat notwendigerweise die Zustimmung zur Voraussetzung.

Indem man bei der Mitwirkung am Selbstmord zur Qualifikation als Tötung erheblichen Zwang oder Kenntnis der Zurechnungsunfähigkeit oder des Irrtums bezüglich der selbstmörderischen Handlung verlangt, stellt man das Postulat der Vorsätzlichkeit auf.

Es ist durchaus ungerechtfertigt, für diese Fälle der Tötung eine qualitativ abweichende Art der Behandlung eintreten zu lassen. Sind bei der Mitwirkung am Selbstmord sämtliche Merkmale eines Tötungsdeliktes, wie wir sie besprochen haben, gegeben, so müssen sie als Tötungsdelikte bestraft werden. Freilich besteht eine Eigentümlichkeit darin, daß der Angegriffene die Tat selbst zum Erfolge führt. Das mildert aber nur die Intensität des verbrecherischen Angriffs und ist kaum von so einschneidender Bedeutung, daß eine vernünftige richterliche Rechtsprechung bei Anwendung der über die Tötungsdelikte bestehenden Bestimmungen nicht gerechte Berücksichtigung angedeihen lassen könnte. Übrigens dürfte diese Sonderheit kaum beachtlich sein, da ja der Angegriffene sich der Tragweite seiner Angriffshandlung nicht bewußt sein darf. Somit müssen die gewöhnlichen Bestimmungen über Mord und Totschlag platzgreifen. Wo nun das qualifizierende Moment des Mordes in der Überlegtheit der Ausführung gefunden wird wie in § 211 des deutschen StGB., da muß diese Art der Tötung als Mord bestraft werden, wenn die Mitwirkung mit Überlegung geschah.

§ 6.

Anderweite Beteiligung am Selbstmord, insbesondere ihre Deliktsnatur.

Nachdem man alle Fälle der Mitwirkung am Selbstmord eines Gezwungenen, Zurechnungsunfähigen oder fahrlässig, irrtümlich Handelnden als eigentliche Tötungsdelikte ausgeschieden hat, sobald bei den letztern das subjektive Moment der Kenntnis dieser Umstände dazu kommt, darf unter Teilnahme am Selbstmord im engern, eigentlichen Sinne nur noch die Mitwirkung daran verstanden werden, wo es an diesen Qualifikationsgründen fehlt. Die Beteiligung muß also geschehen am Selbstmord eines Handlungsfähigen, dessen freie Willensbetätigung nicht gehemmt und der sich der Konsequenz seiner Tat voll bewußt ist. Sie kann auch erfolgen am Selbstmord eines Zurechnungsunfähigen oder eines sich der Tragweite seiner Handlung nicht Bewußten, jedoch darf der Teilnehmer von der Zurechnungsunfähigkeit oder von dem Irrtum keine Kenntnis haben. Die Beteiligung besteht nun entweder im sogen. Anstiften oder im Leisten von Beihilfe. Andere relevante Formen sind nicht denkbar.

Anstiften bedeutet jede Handlung, wodurch bewirkt wird, daß der Selbstmörder den Selbstmordentschluß faßt, also namentlich anraten, belehren, verhöhnen, wetten, bitten, beschwören, auch drohen, sofern die Anwendung von psychischer Gewalt nicht eigentliche Tötung ist. Im vorhergehenden Paragraphen wurde ausgeführt, daß zur Beantwortung dieser Frage jeder einzelne Fall auf die Intensität der Drohung und auf den Eindruck, den sie erwecken mußte, zu prüfen ist. Beihilfe kann auch in der mannigfachsten Weise geleistet werden, physisch oder bloß intellektuell. Hauptsächlich besteht sie im Erteilen von Rat, Verschaffen von Mitteln, in der Unterstützung bei der Ausführungshandlung; die Tötungshandlung darf der Helfende allerdings nicht selbst vornehmen; sonst würde sich gerade darin sein Täterwille manifestieren, auch wenn er ihn sich nicht zuschreibt. Die Beihilfe besteht immer nur in der Unterstützung der fremden Tat; sie verursacht die Tötung nicht. Der Selbst-

mörder verwirklicht seinen eigenen Willen, und dieser ist ganz unabhängig von dem des Helfenden.

Diese Teilnahme am Selbstmord bedarf nun einer besonderen Untersuchung in bezug auf ihre Strafrechtswidrigkeit. Wer mit der herrschenden Lehre gänzlich brechend der Kausalitätstheorie huldigt, die alle zum Erfolg zusammenwirkenden Faktoren als notwendig und gleichwertig betrachtet, also alle Bedingungen als gleichwertige Ursachen einer und derselben Wirkung einschätzt, der wird hier kein Hindernis finden; denn da nach dieser Lehre der Teilnehmer am Selbstmord den Tod prinzipiell gerade so verursacht wie der Selbstmörder und von dessen Handlung rechtlich gar nicht abhängig ist, muß er für die Tötung zur Rechenschaft gezogen werden, sofern wenigstens die Verursachung schuldhaft geschah. Für uns liegt der Fall nicht so einfach. Ich kann einer Identifizierung a priorischer und a posteriorischer Gleichwertigkeit oder besser der „Gleichwertigkeit in der Beurteilung der Kausalität“ und der „logischen Gleichwertigkeit“ nicht zustimmen. In Konsequenz des schon früher eingenommenen Standpunktes kenne ich ein Handeln, das man in dieser Beziehung in Gegensatz zur Täterschaft stellt und als Teilnahme bezeichnet, und darunter fallen nun alle die Erscheinungen, die zu Anfang dieses Paragraphen besprochen wurden, die sogen. Anstiftung und Beihilfe.

Damit es sich überhaupt um eine strafrechtliche Teilnahme handeln kann, muß ein objektiver Verbrechenstatbestand vorliegen. Bloße Teilnahme an einem Nichtdelikt kann als solche unmöglich relevant sein. Die herrschende Lehre faßt sie als streng akzessorische Form des verbrecherischen Handelns auf, d. h. Voraussetzung ihrer Strafbarkeit ist das Vorhandensein eines Verbrechens, nicht nur eines objektiven Verbrechenstatbestandes, und eines Täters, mag dieser auch in concreto straflos bleiben. Diese Auffassung der Teilnahmenatur, welche von vielen geltenden Strafgesetzbüchern aufgezungen wird, z. B. vom deutschen Strafgesetzbuch, war und ist in der Praxis oft ein Stein des Anstoßes; denn in offenbarem Widerspruch zur Vernunft und zur Gerechtigkeit bleiben alle die Fälle der Teilnahme an der Tat eines Zurechnungsunfähigen, wo der Teil-

nehmer von der Zurechnungsunfähigkeit keine Kenntnis hat, straflos, auch wenn dadurch ein objektiver Verbrechenstatbestand verwirklicht wird. Der sogen. Teilnehmer soll also ungestraft ausgehen, während doch seine Handlung genau gleich schuldhaft rechtswidrig und der verbrecherische Erfolg derselbe ist. Wenn der den objektiven Tatbestand Verwirklichende mangels Schuld nicht gestraft werden kann, so muß man doch den zur Rechenschaft ziehen, welcher schuldhaft dazu beigetragen hat. Es müßten also strafbare Handlungen möglich sein, ohne daß ein Täter existiert. Nur in diesem beschränkten Sinne ist die Teilnahme vernünftigerweise akzessorisch, mag man das limitierte Akzessorietät nennen oder wie anders man will.

Auch wenn wir den Teilnahmebegriff so weit ausdehnen wollen, läßt sich die Teilnahme am Selbstmord doch nicht darunter subsumieren. Durch den Selbstmord wird überhaupt kein objektiver Verbrechenstatbestand effektuiert. Rechtfertigt sich aber ihre Bestrafung dennoch und besteht überhaupt ein Strafbedürfnis, so muß man sie zu einem eigenen Verbrechen, zu einem „delictum sui generis“ machen.

Aus der rechtlichen Indifferenz des Selbstmordes ergibt sich nicht schlechtweg eine solche für die Teilnahme daran. Hier bleibt die Tat des handelnden Subjektes nicht auf dasselbe isoliert. Objektiv richtet sich die Handlung des Anstifters oder Gehilfen auf ein fremdes Individuum, mögen sie auch ihrer Gesinnung nach in seinem Interesse handeln wollen. Jede Aktion, die einen Rechtsgenossen zum Gegenstand hat, kann dem Rechte unterstehen. Es fragt sich nur, ob die Teilnahme am Selbstmord für sich allein eine Rechtspflicht verletze und Strafe verdiene. Jedem Delikt muß eine Norm vorausgehen. Diese verbietet aber nicht nur, das Verbrechen als Täter zu begehen, sondern sie untersagt auch jede Mitwirkung. Die Rechtswidrigkeit des Täters und des Teilnehmers sind also auf die Übertretung des gleichen Ver- oder Gebotes zurückzuführen. Die den Tötungsdelikten zugrunde liegende Norm verbietet die Vernichtung fremden Menschenlebens und jede Mitwirkung dabei. Nun wird der Teilnehmer am Selbstmord freilich nicht gemeinsam mit einem andern tätig, der das Leben eines Dritten ver-

nichtet, sondern er beteiligt sich an einer Tat, wo sich der „Täter“ seines eigenen Lebens beraubt; also verletzt er diese Norm nicht. Doch geht aus ihr hervor, daß jedem Angriff gegen ein fremdes Leben entgegengetreten werden will. Obwohl der Selbstmörder die Teilnahmehandlung nicht als Verletzung auffaßt, wohl aber oft wünscht, ist es von seiten des Beteiligten doch ein Angriff auf ein fremdes Leben, weil jenem keine freie Verfügung über sein Leben eingeräumt ist. Der Anstifter zu einer Tötung wird regelmäßig bestraft. Der letzte Grund dafür liegt in der wissentlichen Veranlassung des Todes eines Menschen, in dem indirekten Kausalzusammenhang zwischen Anstiftung und Tod, der dem Anstifter zur Schuld angerechnet werden muß. Auch bei der Anstiftung zum Selbstmord besteht dieser Kausalzusammenhang. Analoges gilt für den Gehilfen. Man kann nicht sagen, seine Tat sei nur ein Bestandteil der unverbotenen Haupthandlung des Selbstmörders. In bezug auf den Erfolg bilden Täter- und Gehilfenhandlung wohl nur ein Ganzes; doch im Innenverhältnis setzt sie sich zusammen aus der auf sich selbst gerichteten und deshalb unverbotenen Tat des Selbstmörders und aus der gegen jenen gerichteten und deshalb unerlaubten Tat des Gehilfen. Auch seine Handlung macht, ursächlich oder nur als Bedingung gedacht, ein fremdes Leben zum Ziel ihres Angriffs.[5]) Jedenfalls soll man den Selbstmord nicht fördern, sondern verhüten, und dazu dient auch, daß man die Teilnahme daran untersagt. Aus diesen Gründen muß man sie unter eine Norm stellen und als rechtswidrig betrachten.

Daran ändern nun die rein theoretischen Erwägungen, daß Anstiftung und Beihilfe stets akzessorische Begriffe sind und daß unter diesem Gesichtspunkte die Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord unmöglich ist, durchaus nichts. Es steht nichts entgegen, sie als delictum sui generis ins Strafgesetz aufzunehmen. Mit Mittermaier[6]) sind wir der Ansicht, daß zur Lösung der

[5]) vgl. Binding, Grundriß 7. Aufl. S. 167: „De lege ferenda wäre aber nicht zu übersehen, daß die Handlung des Gehilfen die Richtung gegen ein fremdes, von ihm zu respektierendes Leben annimmt, dadurch also rechtswidrig wird“.

[6]) Die Beihilfe zum Selbstmord, in GA. Bd. 9 S. 435.

Frage nach der Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord es sich nicht darum handeln kann, die Natur der Teilnahme zu ergründen. Ist die Beteiligung wirklich widerrechtlich und strafwürdig, so muß sie unter allen Umständen unter Strafe gestellt werden. In keinem Gesetz darf sich eine Theorie bedingungslos durchsetzen wollen auf Kosten anerkannter Rechtsgedanken und anerkannter Interessen.[7]) Da der Staat großen Nachdruck darauf legt, das Leben seiner Rechtsuntertanen zu schützen gegenüber jedem fremden Angriff, so muß man auch grundsätzlich die Strafbarkeit für die Teilnahme am Selbstmord annehmen, und zwar ohne jede Rücksicht darauf, ob der Teilnahme akzessorische Natur im engeren oder weiteren Sinn beigelegt wird.

Die praktischen Erwägungen in bezug auf die Bestrafung des Selbstmörders haben hier keinen Raum. Strafe ist sehr wohl möglich und hat auch einen Zweck. Der Übeltäter ist ihr nicht entzogen und muß sie empfinden. Sein Trotz gegenüber dem Recht kann nachträglich gebrochen werden. Auch eine psychologische Wirkung liegt im Bereiche der Möglichkeit. Der Beteiligte ist nicht wie der Selbstmörder großen seelischen Kämpfen unterworfen, die einen Einfluß der Strafdrohung meist illusorisch machen. Gerade deshalb findet man für den Teilnehmer weit weniger eine Entschuldigung, obwohl wir zugeben, daß auch er aus guten Motiven handeln kann. Sehr oft wird jedoch eine schändliche Gesinnung zugrunde liegen, Rachsucht, Neid, Habsucht, Ehrgeiz usw. Und bei dieser bloßen unmoralischen Gesinnung, die für sich allein keine Strafe begründen würde, bleibt es nicht, sondern sie äußert sich wie gesagt in einem rechtswidrigen Angriff auf das höchste Rechtsgut eines Mitmenschen. Freilich

---

[7]) Auch Wächter steht auf dem Standpunkt, daß Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord als Unterstützung oder Veranlassung einer rechtlich irrelevanten Tat aus der Natur der Teilnahme heraus nicht geahndet werden können, daß sich aber für sie die Bestrafung als selbständige Verbrechen aus sittlichen und polizeilichen Gründen rechtfertigte (Deutsches Strafrecht, Vorlesungen S. 187; ebenso Lion in GA. Bd. 6 S. 462; Berner, Lehrb. 18. Aufl. S. 98ff. u. a.). Namentlich betont auch Birkmeyer in seiner Lehre von der Teilnahme (S. 163), daß die akzessorische Natur der Teilnahme nicht ausschließe, das, was der Teilnehmer getan, als delictum sui generis zu bestrafen.

müssen wir sagen, daß dieser Angriff deshalb an Intensität, an Verbrechensgröße einbüßt, weil er es dem zu verletzenden Objekte selbst anheimstellt, ihn zum Erfolge weiterzuführen. Es ist aber immerhin ein verbrecherischer Angriff. Die Verbrechensnatur wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Angriffene durch seine Tat seine Billigung bezeugt. Das Recht schützt solche Rechtsgüter auch gegen den Willen ihres Trägers. So wird ja gestraft, wer einen Einwilligenden oder sogar Verlangenden tötet.

Wie begreiflich hat diese Ansicht auch ihre Gegner. Kriminalpolitische Bedenken führt man ins Feld, so Schwierigkeit des Beweises, Gefahr leichtfertiger Anklage, Seltenheit der Fälle. Es ist kein Grund vorhanden, überhaupt nicht zu strafen, weil der Beweis schwer sei, falls der Selbstmord gelang. Es ist ja wahr, der Hauptzeuge fehlt. Aber dennoch ist der Beweis nicht ausgeschlossen, und es wäre wohl sinnlos, stets auf die Regelung zu verzichten, weil er meist schwer ist. Wollte man sich überall durch solche Bedenken leiten lassen, dann dürfte die Strafgesetzgebung ruhig ihren Bankerott erklären.

Gegen den, der mit Gefahr grundloser Anklage argumentiert, kann man den eben besprochenen Einwand ausspielen. Gerade weil der Beweis schwer zu führen ist, verliert diese Gefahr ihre Spitze. Das ließe sich überhaupt bei jedem Verbrechen einwenden.

Daß die Teilnahme am Selbstmord ein seltener Eall ist, mag zutreffen. Doch wenn der Gesetzgeber auch nur die Möglichkeit einsieht, muß er Bestimmungen erlassen, vorausgesetzt, daß er sie strafwürdig erachtet. Oder sollte er mit vollem Bewußtsein Lücken lassen? — Die Dürftigkeit dieser Gegengründe, die, nebenbei gesagt, gar nicht die innere Berechtigung der Bestrafung in Zweifel ziehen wollen und können, ist offensichtlich.

§ 7.

Umfang der Strafbarkeit und Strafdrohung.

Die Anstiftung oder Beihilfe zum Selbstmord muß vorsätzlich geschehen. Fahrlässige Teilnahme ist undenkbar. Es liegt ja gerade in ihrem Begriff, daß die Unterordnung unter den fremden

Willen zum Zwecke des Erfolges bewußt geschieht. Anstiftung und Beihilfe sind lediglich als solche, losgelöst vom Zusammenhang mit der Täterhandlung, juristisch indifferente oder sogar erlaubte Handlungen, es sei denn, daß dadurch schon eine selbständige Verletzung zustande kommt. Und da nun der Wille, an jener Tat teilzunehmen, bei der Fahrlässigkeit fehlt und stets nur gewollt war, was geschehen, so ist die Kette der subjektiven Schuldmomente unterbrochen.[8])

Nicht zu verwechseln mit der begrifflich unmöglichen fahrlässigen Teilnahme ist vorsätzliche Teilnahme am fahrlässigen Verbrechen oder, auf den Selbstmord angewendet, vorsätzliche Beteiligung am unabsichtlichen Selbstmord. Diese ist sehr wohl möglich und auch strafbar, und zwar tritt Bestrafung nach gewöhnlicher Regel ein, wenn der Teilnehmer die Fahrlässigkeit nicht gekannt hat; hatte er davon Kenntnis, so liegt ein Fall der in § 5 behandelten eigentlichen Tötung vor. Die Unabsichtlichkeit des Selbstmörders, welche der Beteiligte nicht voraussetzt, kann auf die Schuld des letzteren keinen Einfluß ausüben.

Wo die Teilnahme am Selbstmord überhaupt geregelt ist, da begegnet man den mannigfachsten Verschiedenheiten. Für uns kann sich keine Frage mehr erheben, ob sogen. Anstiftung oder Beihilfe oder beides bestraft werden müsse. Beide Formen sind rechtswidrig und als delicta sui generis strafwürdig. Hingegen ist sehr wohl die Frage am Platze, ob jede Teilnahme am Selbstmord ohne Unterschied unter Strafe zu stellen sei. Hat man sich auch grundsätzlich für die Bestrafung ausgesprochen, so können doch gewisse Umstände Straflosigkeit erheischen. Die Größe der Rechtswidrigkeit erscheint in sehr verschiedenem Lichte. Oft empfinden wir sie als intensiven Angriff auf die Rechtsordnung. Andrerseits darf nicht verkannt werden, daß auch der Teilnehmer aus guten Motiven handeln kann, und gewiß muß man sie gerade hier beachten. Zwar heben bei keinem Delikt die Beweggründe die Rechtswidrigkeit auf, sondern sie

[8]) vgl. Binding, Das Subjekt des Verbrechens, in GA. Bd. 76 S. 103: „Aber im großen und ganzen halte ich es für durchaus richtig, nur die vorsätzliche Beihilfe zu dolosen, wie kulposen Delikten, wie zur reinen Setzung objektiver Verbrechenstatbestände mit Strafe zu belegen".

haben nur Einfluß auf die Beurteilung der Schuld. Aber bei der Teilnahme am Selbstmord macht sich die allen Selbstverletzungen anhaftende Eigentümlichkeit spürbar, auf die wir schon mehrmals hingewiesen haben. Der Teilnehmer handelt im Sinne des Selbstmörders. Wenn er nun in der Überzeugung, Gutes zu tun oder sogar lediglich, um im Interesse des Selbstmörders zu handeln, tätig wird, so muß man sich doch fragen, ob auch in diesem Falle eine Strafe angebracht sei. Ich möchte es verneinen. Darüber kann man freilich streiten. Ich bin auch nicht imstande, dafür zwingende Gründe anzugeben. Doch sind das so delikate Erscheinungen, daß nicht das Strafgesetz mit roher Hand eingreifen darf. M. E. wäre es angezeigt, das Urteil hier dem Gewissen und der Moral zu überlassen.[9])

Wie soll man nun die Grenze zwischen Bestrafung und Nichtbestrafung ziehen? Wie kann man das in eine Formel kleiden? Selbstverständlich muß man darauf verzichten (und wir tun es gerne), die Fälle, die wir unter das Strafgesetz subsumieren oder von demselben ausnehmen wollen, kasuistisch zu bestimmen. Es ist schon der Vorschlag gemacht worden, für die Teilnahme am Selbstmord eine Bestrafung fakultativ zuzulassen. Wohl wäre es dadurch dem Richter möglich, jeden einzelnen Fall voll und ganz zu würdigen. Allein im Interesse der Rechtsgleichheit darf man nicht so weit gehen. Je nach Auffassung würden die einen prinzipiell immer, die andern nie strafen. Der schweizer. Vorentwurf stellt das Requisit der „selbstsüchtigen Beweggründe" auf und sieht darin das Merkmal für die Bestrafung. In der Regel werden bei der Teilnahme am Selbstmord die schlechten Motive in der Selbstsucht liegen. Doch lassen sich auch andere denken, die wir nicht privilegieren möchten. Diese Fassung scheint deshalb zu eng. Besser gedient ist vielleicht mit der negativen Formulierung: Handelt der Teilnehmer in entschuldi-

---

[9]) Guderian (a. a. O. S. 34ff.) möchte Bestrafung für alle Fälle. Daraus, daß der Teilnehmer oft von guten Absichten geleitet ist, folgert er nur, daß der Strafrahmen genügend weit sein müsse. Theoretisch muß man ihm auch recht geben. Wellauer (a. a. O. S. 94ff.) verlangt ebenfalls ausnahmlos Bestrafung, will aber die aus selbstsüchtigen Beweggründen entsprungene Teilnahme am Selbstmord strenger behandelt wissen.

gender Absicht, so tritt keine Bestrafung ein. Allerdings hängt nun von diesem sehr schwer zu beurteilenden Kriterium alles ab: schuldig oder nicht schuldig. Oft ist es schwierig, ja vielleicht unmöglich, die Beweggründe mit einiger Bestimmtheit aufzudecken. Allein der Richter hat auch bei der Beurteilung eines jeden Verbrechens auf die Motive einzugehen und unter ihrer Berücksichtigung die Strafe zu bemessen. Der Begriff „entschuldigende Absicht" ist zwar auch nicht scharf umgrenzt; doch werden sich in der Auslegung schwerlich so große Verschiedenheiten ergeben, daß dadurch die Rechtsgleichheit in der Anwendung gefährdet ist.

Wenn man nun die Teilnahme am Selbstmord als delictum sui generis behandelt, wie wir es für nötig erachten, so ist formell auch die Bestrafung des Teilnahmeversuchs möglich. Ob sie auch materiell gerechtfertigt sei, ist eine andere Frage, die aber nur in bezug auf die sogen. Anstiftung akut wird. Grundsätzlich müßte sie freilich auch mit Rücksicht auf die Beihilfe gestellt werden; doch ist sie von vornherein entschieden. Der Gesetzgeber muß Politik treiben. Die versuchte Beihilfe, soweit eine solche überhaupt erkennbar, ist eine man darf wohl sagen harmlose Tat, jedenfalls eine, wo die Betätigung des Staates, Gericht, Urteil, Strafe, nicht der Mühe wert erscheint. So bleibt ja der Beihilfeversuch mit seltener Einstimmigkeit stets straflos auch in den Gesetzen, welche die versuchte Anstiftung unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe belegen, trotzdem sie ihr gleiche akzessorische Natur zuerkennen wie der Beihilfe. Die Anstiftung, die als Bewirkung des Verbrechens bedeutend strafwürdiger erscheint, wird von vielen Strafgesetzbüchern schon im Versuchsstadium pönalisiert. So bedroht der österr. Vorentwurf Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen (im Sinne des Vorentwurf) in seinem § 15 mit Strafe. Das gleiche tut Art. 22 des schweizer. Vorentwurfs. Da wir aber die eigentlichen Tötungsfälle ausgeschieden haben, ist es angezeigt, die sogen. versuchte Anstiftung zum Selbstmord mit derselben Begründung wie für die Beihilfte straflos zu lassen. Weil die Anstiftung zum Selbstmord in seiner Bewirkung besteht, ist sie erst vollendet, wenn der Selbstmörder zur Ausführung geschritten ist. Die rein tat-

sächliche Erweckung des Selbstmordentschlusses genügt nicht. Praktisch wird das auch kaum von Bedeutung sein. Entweder schreitet der Angestiftete zur Ausführung, oder er läßt den Entschluß wieder fallen.

Überall wird die Beihilfe leichter bestraft als die Täterschaft, und das mit Recht. Der Gehilfe verursacht das Verbrechen nicht, ja er will es nicht einmal. Dazu kommt bei der Teilnahme am Selbstmord noch, daß der Unterstützte und der Angegriffene identisch sind. Die Strafe muß also in bezug auf die auf die Tötung angedrohte bedeutend geringer sein. Dadurch, daß wir die eigentlichen Tötungen ausgeschieden haben, ist die noch übrigbleibende strafbare Teilnahme am Selbstmord ziemlich bedeutungslos geworden. Für das Strafmaximum bietet die Tötung des Einwilligenden einen Anhaltspunkt. Hier will der Verletzte den Tod auch selber, jedoch ist die Tat des Angreifers noch bedeutend intensiver, weil er die Erfolgshandlung selbst vornimmt. Die Beteiligung am Selbstmord muß folglich leichter geahndet werden. Das Minimum wird nahezu an der unteren Grenze der Strafmöglichkeit zu suchen sein. In bezug auf die Strafart kommt es auf das betreffende Strafgesetzbuch an. Wir halten uns in dieser Hinsicht an den schweizer. Vorentwurf und setzen die Strafe auf Gefängnis (8 Tage bis zu 2 Jahren) fest.

Wenn ich der Analyse die Synthese, die endgültige Formulierung, die mir recht und gerecht und zweckentsprechend zu sein scheint, folgen lasse, so komme ich zu folgender gesetzestechnischen Fassung:

Wer sich außer den Fällen der Tötung am Selbstmord eines andern beteiligt, wird mit Gefängnis bestraft. Handelt der Beteiligte in entschuldigender Absicht, so tritt keine Bestrafung ein.

§ 8.

Das amerikanische Duell.

Besondere Beachtung verdient das sogen. amerikanische Duell, nicht sowohl wegen seiner praktischen Häufigkeit und Be-

deutsamkeit[10]) als vielmehr wegen seiner charakteristischen Eigenheit. Deswegen hat es auch schon verschiedentlich eingehende Untersuchung erfahren. Hier kommt es nur als hervorgehobener Spezialfall der Beteiligung am Selbstmord in Betracht. Das amerikanische Duell ist ein auf einer ehrenwörtlichen, zwischen zwei in einen Ehrenhandel verstrickten Parteien getroffenen Vereinbarung beruhender Selbstmord, wobei der Selbstmörder durch das Los bestimmt wird. Die Übereinkunft kann ohne Beiziehung Dritter geschehen; Zeugen, Vermittler usw. sind nicht nötig. Natürlich ist die Bezeichnung „Duell" falsch. Es handelt sich hier nicht um einen Kampf mit Waffen.[11])

Die Beteiligung am Selbstmord besteht hier darin, daß der eine durch das dem andern gegebene Versprechen zum Selbstmord getrieben wird. Die Schuld muß darin gefunden werden, daß der Beteiligte ein solches Gelöbnis entgegennimmt, dadurch die zukünftige psychologische Zwangslage mit verursacht und infolge derselben den andern zum Selbstmord treibt. Von vornherein beabsichtigen beide „Duellanten" den Tod, den eigenen oder den des andern, je nachdem das Los entscheidet. Jedenfalls will jeder den Tod des andern, wenn die Würfel so fallen. Deshalb nehmen sie sich ja gerade gegenseitig das ehrenwörtliche Versprechen ab. Jeder hat also mindestens Eventualdolus, und der, dessen Dolus sich verwirklicht, ist eigentlicher Täter, Mörder oder Totschläger. Man braucht gar nicht mehr im Einzelfalle zu untersuchen, ob der Zwang ein solcher war, „welcher mit unwiderstehlicher Kraft, also mit Aufhebung der freien Selbstbestimmung zur Tat führte" oder nicht (Goltdammer in GA. Bd. 13 S. 97). Es genügt, daß der eine infolge der Vereinbarung und des daraus resultierenden und vom andern festgehaltenen psychologischen Zwanges zum Selbstmörder wird. Daß er den Selbstmord vornimmt, bezeugt ja gerade die unwiderstehliche Kraft des ehrenwörtlichen Versprechens.[12]) Es ist also ein typischer Fall der in § 5 behandelten Tötungs-

[10]) Bei uns wenigstens führt die Statistik keinen einzigen Fall an und auch sonst wird keiner registriert.

[11]) vgl. Teichmann, Zweikampf, in HH. Bd. 3, Berlin 1872, S. 346.

[12]) And. M. Teichmann a. a. O. S. 396.

delikte, und wenn das strafschärfende Moment des Mordes wieder in der überlegten Ausführung gefunden wird, so wäre das amerikanische Duell meist als Mord zu strafen; denn die ganze Handlung, Vereinbarung, Losziehen und Festhalten am Versprechen, muß doch fast notwendig mit Überlegung geschehen.[13])

Nun haben wir aber eines außer acht gelassen. Die Handlung des Beteiligten besteht, wie gesagt, darin, daß er vom andern das Ehrenwort entgegennimmt, sich unter einer gewissen Bedingung zu töten. Tritt diese Bedingung ein, so entsteht ein psychologischer Zwang, der zum Selbstmord führt. Dieser Zwang, allerdings erst jetzt existent geworden, hat seine Ursachen eben in jener ehrenwörtlichen Vereinbarung. Das Festhalten daran ist keine neue Aktion, sondern nur die Fortdauer des durch das Versprechen geschaffenen Zustandes. Die Entgegennahme des Ehrenwortes ist also die Handlung, die nachträglich zur verbrecherischen wird. Wenn nun der Promittent das Gelöbnis freiwillig abgibt, so stimmt er doch damit der Verursachung der zukünftigen Zwangslage zu, die ihn zum Tode treibt. Er verursacht sie ja selbst auch. Das amerikanische Duell ist somit ein Fall der Tötung des Einwilligenden und muß als solche bestraft werden.[14]) Gibt der vom Los Begünstigte seinem Gegner das verpfändete Wort zurück, so wird dadurch der psychologische Zwang aufgehoben, und es tritt Straflosigkeit ein, weil der verbrecherische Wille aufgegeben und gar nicht zur Ausführung gekommen ist.

Wenn ich sage, die Vereinbarung begründe die Schuld und die Strafe, so bedarf das einer Berichtigung. Nicht die Vereinbarung als solche ist strafbar. Sie wird es nur, wenn infolge

---

[13]) Binding, Handb. Bd. 1 S. 702: „Der andere aber, der seinen Gegner des ihm gegebenen Wortes nicht entbindet, der also will, daß sein Widerpart ums Leben gebracht werde, und der die Ausführung dieses seines Willens durch seinen Widerpart selbst erzwingt, ist einfach Mörder". Ebenso Holtzendorff in HH. Bd. 3, Berlin 1872, S. 417ff.: „Zwang zum Selbstmord ist wahrer Mord; das Drängen auf die Erfüllung eines Ehrenworts enthält ein nicht geringes Maß psychologischen Zwanges".

[14]) And. M. Binding, Handb. Bd. 1 S. 702: „Von Tötung des Einwilligenden kann nicht gesprochen werden, da ja der Täter dem Drucke des Ehrenwortes weicht".

derselben ein Selbstmord stattfindet, und sie wird es nur für den, dessen Vorsatz dadurch sich verwirklicht. Die bloße Vereinbarung ist noch nicht die Realisierung des auf die Tötung gerichteten Willens, ist überhaupt noch keine Normübertretung. Ebensowenig kann der „Duellant", welcher das unheilvolle Los gezogen hat, bestraft werden. Seine Tat ist nur ein Selbstmord, und sein Eventualdolus gegenüber dem Gegner ist gar nicht zur Ausführung gekommen.[15])

B. Im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

§ 9.

Subjekt und Objekt des Verbrechens nach Art. 66.

Bis jetzt liegen im ganzen vier Entwürfe vor, einer aus dem Jahre 1894 (allgem. Teil 1893), ein anderer vom Jahre 1896; die übrigen datieren von 1903 und 1908.[1]) Und gerade zu dieser Zeit ist wieder eine Kommission zu einer Beratung zusammengetreten. Soviel bis jetzt bekannt, hat sie jedoch an den Bestimmungen über die Teilnahme am Selbstmord nichts geändert. Wenn nur vom Vorentwurf schlechtweg gesprochen wird, so sei darunter der letzte vollständige von 1908 verstanden.

Wie im modernen Recht überhaupt, so wird auch im Vorentwurf der Selbstmord nicht als Delikt betrachtet. Er ist in den Verbrechenskatalog nicht aufgenommen, und die Bundesverfassung läßt ausdrücklich keine nachteilige Folge in bezug auf die Bestattung zu, indem Art. 53 Abs. 2 die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden zuweist und beifügt: „Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann". Hingegen ist die sogen. Teilnahme

[15]) vgl. Binding, Handb. Bd. 1 S. 702.

[1]) VE. von 1893 und 1894, verfaßt von Stooß; 1896 VE. der Expertenkommission; 1903 und 1908 ebenfalls Entwürfe der Expertenkommission, neue Fassung.

am Selbstmord unter Strafe gestellt. Vorgängig war das schon bei den Kantonen Schaffhausen (§ 145), Neuenburg (Art. 298), Freiburg (Art. 368) und fakulativ bei Bern (Art. 125) der Fall. Man darf nun ja nicht glauben, daß der Vorentwurf diese Bestimmung nur in kritikloser Anlehnung an die kantonalen Strafrechte getroffen habe. Fürs erste wird von kompetenter Seite zugestanden, daß er trotz möglichster Berücksichtigung der kantonalen Rechtsausbildung und der historischen Entwicklung ein Produkt freier und selbständiger Arbeit ist. Leicht ergibt sich das aus der vergleichenden Zusammenstellung mit den geltenden Strafgesetzen, und man braucht nur als Beispiel auf die Behandlung der Jugendlichen hinzuweisen. Andrerseits ist auch nicht einzusehen, warum der Anschluß gerade an diese vier von den zweiundzwanzig Strafgesetzgebungen erfolgt sein sollte.[2]) Der strafgesetzlichen Normierung dieser Materie im Vorentwurf muß ein Bedürfnis und ein Prinzip zugrunde liegen, wie wir es im vorhergehenden Abschnitt erkannt und begründet haben.

Art. 66 bestimmt: „Wer jemanden aus selbstsüchtigen Beweggründen zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hülfe geleistet hat, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft". Die hierdurch fixierte verbrecherische Handlung ist unter die Tötungsdelikte eingereiht. Die systematische Stellung beweist, daß man es mit einer besonderen Art der Tötungsverbrechen zu tun, mit einem „delictum sui generis", trotz der Bezeichnung „Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord". Es kann sich also um eigentliche Teilnahme, worunter man sonst Anstiftung und Beihilfe versteht, gar nicht handeln. Hingegen fragt es sich, in welchem Verhältnis Art. 66 zu den übrigen Verbrechen gegen das Leben steht. Ganz allgemein wird jedes Bestimmen und Hilfeleisten zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Beweggründen darunter einbezogen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Selbstmörders und seiner Tat. Der Vorentwurf

---

[2]) Der Kanton Uri hat kein geschriebenes Strafgesetz, ebensowenig haben Nidwalden und Appenzell in Rh. ein solches.

würde also nicht unterscheiden zwischen Fällen, welche sich als gewöhnlicher Mord oder Totschlag darstellen, und eigentlicher Teilnahme am Selbstmord. Er würde vielmehr beide gleich behandeln als Fälle desselben speziellen Tötungsdeliktes. Und in der Tat wird diese grammatische Auslegung durch die logische unterstützt.

Der Vorentwurf enthält keine Definition des Täterbegriffs; nicht einmal der Mittäter ist erwähnt.[3]) So läßt sich nicht direkt ersehen, was das hauptsächlichste Verbrechenssubjekt als wesentliche Merkmale erfordert. Es bleibt uns nur übrig, aus den Bestimmungen über die anderen Subjekte des Verbrechens den Täterbegriff herauszuschälen, und erst auf diesem Umweg gelangen wir dazu, die Rechtssätze über Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, wie sie in Art. 66 gegeben sind, in bezug auf ihre Tragweite beurteilen zu können.

Art. 23 Abs. 1 sagt: „Wer jemand vorsätzlich zu einem Verbrechen bestimmt, wird als Täter bestraft". Diese Formulierung muß auffallen. Der Anstifter wird kurzweg als Täter behandelt. Jede Unterscheidung dieser beiden Formen des verbrecherischen Subjekts ist aufgegeben, und zwar ist diese Regelung grundsätzlich gewollt. Eine Vergleichung mit Art. 13 VE. von 1894 erhellt dies genügend. Dort heißt es nämlich: „Der Anstifter, der den Täter zu dem Verbrechen vorsätzlich bestimmt hat, ist wie der Täter strafbar. Natürlich will das nicht sagen, daß der Anstifter im konkreten Fall die gleiche Strafe erdulde. Aber während er hier nur unter die gleiche Strafdrohung gestellt wird wie der Täter und es aus dem Wortlaut nicht so ersichtlich ist, welcher Charakter der Anstiftungshandlung beigelegt wird, hebt die neuere Fassung ausdrücklich hervor, daß das Bestimmen zu einem Verbrechen selbst eine Art der Täterschaft sei, wie wir es ja auch angenommen haben für den Fall, daß es geschieht gegenüber einem Zurechnungsunfähigen oder irrtümlich Handelnden in Kenntnis dieser Umstände. Der Vorentwurf macht jedoch diese Einschränkung nicht. Jeder An-

[3]) s. Wach, Gutachten über den VE. zu einem schweiz. StGB., Bern 1893.

stiftende wird als Täter bestraft. Schon im 1. Entwurf ist er als selbständig handelnd gedacht. Der Verfasser formuliert nämlich den Art. 16 so: „Der Täter, der das Verbrechen begeht, und der Anstifter, der ihn dazu bestimmt, unterliegen als Urheber der Strafe, die das Gesetz auf das Verbrechen androht", und dabei wollte er den Anstifter als sogen. intellektuellen Urheber aufgefaßt wissen. Er macht keine Unterscheidung zwischen mittelbarem oder intellektuellem Täter und dem Urheber im engern Sinn, wie Binding es tut, sondern er bezeichnet jeden, der in einem andern den Entschluß zu einem Verbrechen erweckt, als Urheber.[4]) Das wurde nun herübergenommen mit einer Abweichung. Während der Vorentwurf von 1893 den Sammelbegriff von Täterschaft und intellektueller Urheberschaft, sogen. Anstiftung, mit dem Namen Urheberschaft bezeichnet, subsumiert der neue Entwurf umgekehrt die intellektuelle Urheberschaft unter einen weitern Begriff der Täterschaft.

Eine ebenso eigentümliche Regelung hat die Beihilfe erfahren. Sie tritt hier nicht als akzessorische Form der Teilnahme an einem Verbrechen auf. Darüber belehrt uns schon die Strafdrohung. Wenn die Beihilfe nämlich akzessorische Natur hat, so steht sie zum Täterverbrechen im Verhältnis der Unterordnung, und dieses Wertverhältnis muß unbedingt in der Strafdrohung zum Ausdruck kommen. Das Wesen der Strafgesetze besteht ja gerade darin, dem Richter Anhaltspunkte zu geben, was und wie er strafen soll, um seiner Willkür und damit der größten Rechtsungleichheit Schranken zu setzen. Nun darf ihn ja ein Gesetz, daß die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens nie restlos erschöpfen kann, nicht zu sehr einengen; aber sicherlich hat es, wenn es sich zu einer solchen fundamentalen Unterscheidung bekennt, sie zum Ausdruck zu bringen. In der Tat wird auch im ersten Entwurf die Beihilfe deutlich als Akzessorium dargestellt. Art. 16 verlangt kategorisch: „Wer dem Urheber zu einem Verbrechen Hülfe leistet, wird milder bestraft". Unter allen Umständen muß also die Gehilfenhandlung leichter bestraft werden als die entsprechende

[4]) Verhandl. der Expertenkommission, Bern 1894, S. 138.

Urheberhandlung. Darin liegt die Anerkennung ihrer untergeordneten Natur. Doch schon in der Expertenkommission, welche mit der Durchberatung dieses Vorentwurfs betraut war, wurde der Vorschlag gemacht, für den Gehilfen keine Strafmilderung zu gebieten.[5]) So bestimmt denn auch der nächste Entwurf in Art. 13: „Der Gehülfe, der zu dem Verbrechen eines andern vorsätzlich Hülfe leistet, kann milder bestraft werden". Diese Fassung mit der fakultativen Strafmilderung hat sich in allen folgenden Entwürfen erhalten. Zwar geschah diese Änderung aus praktischen Rücksichten. Man wollte dem Richter, für den es oft schwierig ist, zwischen Täter und Gehilfen zu scheiden, die Aufgabe erleichtern, indem man diesen Unterschied verwischte und beide grundsätzlich unter gleiche Strafe stellte. Damit hat man freilich dieser Frage den Boden entzogen, sich aber zugleich auch, vielleicht ohne es zu wollen, auf den Standpunkt einer andern Lehre gestellt. Wenn die Strafdrohung prinzipiell die gleiche ist, so muß auch der Verbrechenscharakter der gleiche sein. So würde also auch die Beihilfe wie die Anstiftung auf gleicher Stufe mit der eigentlichen Täterhandlung stehen. So entschieden vertritt nun allerdings der Vorentwurf diese Anschauung nicht. Er stellt sich vielmehr dar als ein Kompromiß, indem er auch die andere Auffassung dadurch berücksichtigt, daß er fakultative Strafmilderung zuläßt, dadurch aber auch der Rechtsungleichheit Vorschub leistet. Jedenfalls tendiert er aber dahin. Hätte man nämlich den prinzipiellen Unterschied zwischen Täter und Gehilfen stehen lassen und die Beihilfe ausnahmsweise der Täterhandlung gleich behandeln wollen, eben nur in den Fällen, wo die Praxis sie sehr schwer auseinanderhalten halten kann, so wäre der betreffende Satz so zu formulieren gewesen: „Wer jemand zu einem Verbrechen vorsätzlich Hilfe leistet, kann mit der Strafe bestraft werden, die auf den Täter Anwendung findet". In Art. 23 Abs. 2 VE. ist aber gerade umgekehrt die Gleichbehandlung zur Regel gemacht, und die mildere erscheint als Ausnahme; denn das „kann" drückt nur die Möglichkeit aus.

---

[5]) Verhandl. der Expertenkommission, Bern 1894, S. 139ff.

Aus alledem geht hervor, daß der Vorentwurf eben jene in § 6 erwähnte Lehre anerkennt. Er unterscheidet also nicht zwischen den verschiedenen Formen des Verbrechenssubjektes, sondern stellt jede schuldhafte Beteiligung an einem Verbrechen unter Strafe und überläßt es dem Richter, sie im Einzelfall jedem zuzumessen innerhalb des für alle gleichen Strafrahmens.[6]) Damit kommt man nun auch zur Auslegung des Art. 66. Weil Täter, Anstifter und Gehilfe unterschiedslos behandelt werden, muß diese Bestimmung Anwendung finden ganz ohne Rücksicht auf den Willen desjenigen, der zum Selbstmord bestimmt oder Hilfe leistet. Nach dem Gesagten ist auch selbstverständlich, daß die Eigenschaften des Objektes keine Rolle spielen können. Doch sind darüber schon in den Verhandlungen der Expertenkommission Streitfragen laut geworden. Die eine Auffassung ging dahin, daß die Teilnahme bei Zurechnungsunfähigkeit des Selbstmörders eigentlich keine Teilnahme, sondern vorsätzliche Tötung sei, während eine andere Meinung annimmt, es müsse auch dieser Fall nach Art. 66 beurteilt werden, weil der Entwurf überhaupt die ganze Teilnahme am Selbstmord habe regeln wollen, ohne Rücksicht auf Zurechnungsfähigkeit und -unfähigkeit. Eine Diskussion hierüber ist aber völlig unnötig; denn weil das Bestimmen und Hilfeleisten im Vorentwurf als eine der Täterhandlung gleichartige Tat angesehen wird, kann man hier nicht differenzieren und das eine Mal von eigentlicher Tötung und das andere Mal von bloßer Teilnahme am Selbstmord reden, sondern jede Beteiligung am Selbstmord, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist eben als ein besonderes Tötungsdelikt in Art. 66 inbegriffen, und er findet Anwendung unangesehen der geistigen Beschaffenheit des Selbstmörders. So bleibt es sich auch gleich, ob er absichtlich oder unabsichtlich handelt.

---

[6]) Das Strafgesetzbuch des Kantons Neuenburg unterscheidet gleichfalls keine Formen der Teilnahme, sondern stellt die Teilnehmer alle dem Täter gleich. Art. 35: „Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs de ce crime ou de ce délit; mais le juge pourra tenir compte dans l'application de la peine, du degré et de l'importance de la complicité".

§ 10.

Tatbestandserfordernisse und Strafe.

Die inkriminierten Handlungen sind Bestimmen und Hilfe leisten. Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, wurde in § 6 dargelegt, und es hat auch hier Geltung mit der Abweichung, daß die Art des Bestimmens und der Zustand des Bestimmten im Vorentwurf grundsätzlich bedeutungslos ist. Sie kommt nur für die Strafzumessung in Betracht.

Während im Vorentwurf von 1894 für die strafbare Teilnahme am Selbstmord Vorsatz gefordert wurde, ist dieses Requisit im letzten Entwurf nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl wird nach wie vor vorsätzliches Handeln verlangt, wie das stets im Begriff von Anstiftung und Beihilfe enthalten ist. Überdies lautet Art. 19, der selbstverständlich auch hier Anwendung findet: „Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer vorsätzlich handelt". Dieser Grundsatz ist sozusagen überall anerkannt,[7]) und davon macht die Teilnahme am Selbstmord keine Ausnahme.

Dazu kommt nun ein weiteres Requisit. Erst der Vorentwurf von 1908 stellt für den gesetzlichen Tatbestand das Erfordernis der „selbstsüchtigen Beweggründe" auf, während sonst bei den Verbrechen gegen Leib und Leben ein solches Moment nur als Strafschärfungsgrund Beachtung findet, also höchstens den Bestandteil eines qualifizierten Tatbestandes ausmacht. So beim Mord (Art. 64 Abs. 2: Tötet der Täter aus Habgier ...). Wenn der Vorentwurf für die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord selbstsüchtige Beweggründe als Voraussetzung verlangt, so tut er dies mit Rücksicht auf die Billigkeit. Er will die allgemeine Strafbarkeit einschränken auf die Fälle, wo schlechter Gesinnung entsprungene Motive der Tat zugrunde liegen; er will diejenigen eximieren, wo der verbrecherische Entschluß die Folge guter Absicht ist. Überall da, wo die Teilnahme geschieht um des

[7]) So in allen kantonalen Strafgesetzbüchern. Nur Obwalden nimmt eine besondere Stellung ein. PStG. § 15 a. E.: „Um die Fahrlässigkeit korrektionell zu strafen, braucht dies nicht ein besonderes Strafgesetz auszusprechen".

Selbstmörders selbst willen, in seinem Interesse, da wird der Anstifter oder Gehilfe von seinem und dem Standpunkt des Angegriffenen aus nicht gegen, sondern für ihn tätig, auch nicht gegen einen Dritten, wenn auch die Tat objektiv betrachtet gegen die Gemeinschaftsordnung geht, weil sie gegen ein fremdes Leben gerichtet ist. Stünde der Bestrafung auch formell nichts im Wege, so verlangt doch das Rechtsgefühl nach Straflosigkeit, und dem muß Rechnung getragen werden. Der Vorentwurf hat sich hierin von der rein theoretischen Überlegung losgemacht und sich in den Dienst der Gerechtigkeit gestellt. Indem er aber aus dieser Überlegung heraus solche Teilnahme am Selbstmord straflos lassen wollte, ging er so weit, für die Strafbarkeit, unter allen Umständen selbstsüchtige Beweggründe zu verlangen.

Art. 66 verlangt noch, daß der Selbstmord, an dem sich jemand beteiligt hat, bereits ausgeführt oder wenigstens versucht worden sei. Die Teilnahme am versuchten Selbstmord ist natürlich strafbar wie die am vollendeten, weil die Handlung des Beteiligten abgeschlossen und unabhängig ist von der des Selbstmörders infolge ihrer selbständigen Natur. Es fragt sich nun, ob die Bedingung „wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde“ bloß die Einschränkung des vollendeten Verbrechens zugunsten des Versuchs bedeute und nicht vielmehr seine Straflosigkeit postuliere. Eine Bestrafung der versuchten Teilnahme am Selbstmord wäre nämlich formell möglich. Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord sind ja im Vorentwurf wirkliche Tötungsverbrechen, und Art. 22 bedroht jeden Verbrechensversuch. Logischerweise müßten also seine Anordnungen auch hier Geltung haben, und freilich bekennt sich der Vorentwurf in dieser Hinsicht zur subjektiven Theorie. D. h. für die Bestrafung ist ihm der verbrecherische Wille maßgebend.[8]) Und da sich dieser im Versuch gerade so gut offenbart wie in der vollendeten Verbrechenshandlung, so müßte er auch überall und folglich auch der Versuch der Teilnahme am Selbstmord bestraft werden.

---

[8]) Diese Behauptung wird neben anderen durch Art. 22 Abs. 2 gestützt, der auch den Versuch mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekt straft.

Dennoch scheint mir der Vorentwurf hier eine Ausnahme treffen zu wollen. Zu dieser Annahme nötigt schon die Analogie mit Art. 23. Dort ist die versuchte Beihilfe stets straflos. Sind nun allerdings Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord besondere Verbrechen, so stellen sich die Handlungen faktisch doch als gewöhnliche Teilnahmehandlungen dar, und es ist nicht einzusehen, warum gerade hier strengere Bestimmungen Platz greifen sollten. Wenn ferner der Vorentwurf für die versuchte Teilnahme am Selbstmord Strafe vorschreiben wollte, so wäre die Bedeutung des Tatbestandmomentes, daß der Selbstmord ausgeführt oder versucht sein müsse, nicht klar; denn eine Teilnahme, bei der es nur hieran fehlt, könnte gemäß Art. 22 gleichwohl wie vollendete Teilnahme bestraft werden. Aus diesen Gründen wird man zu der Annahme gedrängt: durch die Bedingung „wird nur gestraft, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde" schließt der Vorentwurf die Bestrafung des Versuchs aus. Er bewertet also die Intensität des geäußerten verbrecherischen Willens nicht hoch genug, um für ihn Strafwürdigkeit anzuerkennen. Für uns, die wir die Schuld nicht in der bloßen Willensmanifestation, sondern in der Verwirklichung des verbrecherischen Willens finden, ist die Bestrafung des Teilnahmeversuchs auch materiell ungerechtfertigt.

Die Strafansätze für die Teilnahme am Selbstmord haben in den verschiedenen Entwürfen sehr gewechselt. Der Vorentwurf vom Jahre 1894 setzte Gefängnis von drei Monaten bis einem Jahr an; der folgende drohte mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Die Entwürfe von 1903 und 1908 lassen, die Schranke auch nach unten erweiternd, Gefängnis schlechtweg, d. h. im Minimum acht Tage, im Maximum zwei Jahre oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu. Nach Art. 28 beträgt die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ein Jahr. Da Art. 66 auch die Fälle der Beteiligung am Selbstmord bedroht, welche wir als Mord oder Totschlag bestraft wissen möchten, muß der Strafrahmen ziemlich weit sein. Wenn man nun lediglich in Betracht zieht, daß der Vorentwurf Täter- und Teilnahmehandlungen grundsätzlich gleichbehandelt, so erscheint uns die Strafdrohung zu gering; aber er berücksichtigt eben

auch die Eigentümlichkeit, die sich bei der Teilnahme am Selbstmord aus der Identität des Verletzten mit dem Mitangreifer ergibt. Selbstverständlich muß auf das Verbot einer so energisch rechtswidrigen Tat, wie die Tötungshandlung es ist, viel größerer Nachdruck gelegt werden als auf das Verbot eines relativ schwachen Verstoßes gegen die Rechtsordnung, als welcher sich die Teilnahme am Selbstmord darstellen kann. In richtiger Würdigung dieses Umstandes wurde ihre Strafe unter der Strafdrohung für die vorsätzliche Tötung angesetzt. Dabei wollte der Vorentwurf dem Richter auch genügend Spielraum lassen, um sie in der Fülle des Lebens den Verhältnissen angemessen zu verhängen. Es ist nur zu bedauern, daß die Fälle der Teilnahme am Selbstmord, welche eine solche Rücksicht nicht verdienen (s. § 5), nicht strenger geahndet werden können. Sind sie doch nicht weniger rechtswidrig und schändlich als Mord und Totschlag.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.